

Discussions et polémiques

Acta Poloniae Historica
65, 1992
PL ISSN 0001 - 6829

Karol Modzelewski

DAS MITTELALTERLICHE POLEN VON OSKAR KOSSMANN POLEMISCHE BEMERKUNGEN

1. In der Zeitspanne von 14 Jahren erschienen zwei Bücher von Oskar Kossmann über das piastische Polen¹. Sie unterscheiden sich durch ihren Charakter — während das erste eine Sammlung von analytischen Studien bildet, stellt das zweite einen Syntheserversuch dar. Der Leitgedanke der beiden ist aber derselbe. Unverändert blieben auch die ursprünglichen eingehenden Thesen Kossmanns, die er trotz der gründlichen Kritik des vor kurzem verstorbenen polnischen Mediävisten Karol Buczek² nicht modifiziert hatte. Er versuchte dagegen, diese Kritik mit Schwung, jedoch erfolglos zu widerlegen³. Es lohnte sich trotz dem seine Ansichten über die Verfassung des piastischen Polens nochmals zu besprechen, weil sie diesmal in Form einer Synthese dargestellt würden. Infolgedessen zeigen sich die apriorischen Voraussetzun-

¹ O. Kossmann, *Polen im Mittelalter. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte*, Marburg a.d. Lahn 1971 (weiter: PiM); idem, *Polen im Mittelalter*, Bd. II: *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im Bannkreis des Westens*, Marburg a.d. Lahn 1985 (weiter: PiM II). Die vorliegenden Bemerkungen sind eine Kürzung meiner zweiteiligen Abhandlung: *Sredniowieczna Polska Oskara Kossmanna. Uwagi polemiczne* [Das mittelalterliche Polen von Oskar Kossmann. Polemische Bemerkungen], Teil 1, „Kwartalnik Historii Kultury Materialnej” (weiter: KHKM) 34, 1986, Nr. 4, S. 693 - 722 und Teil 2, KHKM 35, 1987, Nr. 1, S. 115 - 137.

² K. Buczek, *O chłopach w Polsce piastowskiej* [Über die Bauern im piastischen Polen], Teil 1, „Roczniki Historyczne”, Bd. XL, 1974, S. 50 - 105; Teil 2, ibidem, Bd. XLI, 1975, S. 1 - 74.

³ O. Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum in neuem Licht. Zur Kritik von Karol Buczek*, „Zeitschrift für Ostforschung”, Bd. XXV, 1976, S. 193 - 247.

gen, die im Denken Kossmanns über die mittelalterliche Gesellschaft enthalten sind, mehr lesbar und geschlossen, wenn schon der Verfasser selbst zu einem noch recht weiten Kreis der Historiker gehört, die von ihrer vollen Freiheit von apriorischen Voraussetzungen überzeugt sind. Diese Voraussetzungen Kossmanns finden aber kein Pendant in der polnischen Mediävistik und infolgedessen sind sie besonders bemerkenswert.

Eine zentrale Kategorie im historischen Denken Kossmanns ist die Herrschaft. Der Verfasser zweifelt nicht daran, daß sie die Hauptachse der Gesellschaftsorganisation schon in der Stammeszeit gebildet hat. Diese Ansicht eine wesentliche Rolle in dem Bau der Synthese. Wir haben hier mit einer Vision der mittelalterlichen Gesellschaft und des polnischen Staates zu tun, die logisch der Herrschaftstheorie der Stammesverfassung entspringt.

Die Funktion kleiner territorialer Siedlungseinheiten vom Typ polnisches *opole*, böhmische *osada* oder germanische *Mark*⁴ sowie die Tatsache, daß die kleinen, primitiven Burgen in diesen Siedlungskammern schon vor der Staatenbildung vorhanden waren, lassen sich nach Ansicht Kossmanns auf zweierlei Weise interpretieren: sie waren entweder die Verwaltungseinheiten mit Sitzen örtlicher Beamten eines Stammesfürsten oder die Residenzen lokaler Duodezfürsten, die über einige nahe gelegene Dörfer erblich und mit Anerkennung der Obrigkeit eines Stammesdynasten herrschten. Der Verfasser stellt sich gar keine anderen Möglichkeiten vor und entscheidet sich für zweite Variante. Und es scheint, daß er ohne unnötige Wörter und als eine Selbstverständlichkeit, dies annimmt daß eine Nachbarschaftsgruppe von einigen Familienzehnten sich nicht mit dem Bau, Schutz und Verteidigung einer Burg beschäftigen würde, wenn sie nicht durch irgendeine ihre Bemühungen organisierende Macht dazu gezwungen wäre. Dasselbe gälte auch für die territorial-politische Gemeinschaft von höherer Stufe, also den Stamm. Es ist bekannt, daß der Stamm Verteidigungsinvestitionen in großem Umfang vornahm, Kriege führte, Bündnisse schloß und innere Ordnung auf seinem Gelände sicherte. Eine Art Bindemittel für die zu

⁴ Vgl. K. Modzelewski, *L'organisation de l'opole (vicinia) dans la Pologne des Piasts*, „Acta Poloniae Historica”, Bd. LVII, 1988, S. 43 - 76.

solcher Koordination fähige Gemeinschaftlichkeit könnte nach dem Verständnis Kossmanns nur eine erhebliche, auf Verwaltungszwang gegenüber den Regierten gegründete herzogliche Macht sein. Er stellt sich gar nicht vor, daß hier soziale Verbindungen und integrierende Mechanismen anderer Art in Frage kommen können. Ein Übergang von der Stammesverfassung zum Staat ließe sich in dieser Auffassung auf eine Machtzentralisierung bei einer grundsätzlich unveränderten Sozialstruktur zurückführen: die Piasten beseitigten die „Herrscher“ einzelner Stämme und opole und konzentrierten in eigenen Händen die ganze zu denen gehörende Herrschaft. Dieses Erbe setzte sich nach Kossmann aus der Grundherrschaft über die seit Urzeiten unfreie bäuerliche Bevölkerung und der Landesherrschaft über die Freien, d.i. das niedere Rittertum und den Adel zusammen⁵.

Über diese zwei Kategorien der Ritter und eine gewisse Anzahl der Fremden hinaus existierten in Polen der ersten Piasten nach Ansicht Kossmanns keine freien Menschen. Die einheimische bäuerliche Bevölkerung sollte sich seit Urzeiten in einem Zustand der ganz buchstäblich verstandenen Unfreiheit befinden: ein Bauer war jemedes Eigentum und keine juristische Person. Im Sinne dieser Theorie tauchten die freien polnischen Bauern erst Ende des 12. Jahrhunderts infolge der Deklassierung eines Teiles des niederen Rittertums auf. Die Frage danach: wie es den größeren Teil der Gesellschaft zu knechten gelang, hat auf Grund dieser Theorie gar keinen Sinn, nach der diese Versklavung schon zu dem Zeitpunkt der Erscheinung von slawischen Stämmen auf der historischen Bühne eine vollendete Tatsache gewesen ist. Doch die Quellen, die es möglich machen, über die sozial-rechtliche Kondition der polnischen Bauern zu diskutieren, stammen erst aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Erst auf diesem Grund kann Kossmanns Konzeption unter eine Quellenuntersuchung unterstellt werden. Mehr entsprechend als eine typische Polemik scheint hier ein Überblick über die Schlüsselstreitprobleme und ihre Quellengrundlagen zu sein, die den widersprüchlichen Versuchen deren Entscheidung zugrunde liegen.

⁵ PiM II, S. 8 - 27, 246, 269.

2. Eine dichotomische Eingliederung der Masse der Bauern auf den Kirchengütern in *ascripticii* und *liberi* tauchte in den polnischen Quellen am Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Der damals vom Westen entlehnte Terminus *ascripticii* bedeutete auf polnischem Boden diese Bauern, die erblich und ohne das Abzugsrecht an die kirchliche Institution und ihren Besitz gebunden waren⁶. Obwohl die Dichotomie *liberi—ascripticii* sich sehr schnell in den Kanzleien des 13. Jahrhunderts einbürgerte, war sie (genauso wie der Terminus *ascripticii* selbst) noch niemandem in der Umgebung des Gnesener Erzbischofs Jakob (1119 - 1146) eingefallen. Die auf der Grundlage in dieser Umgebung entstandener Supplik aufgestellte Bulle vom 1136 teilte die bäuerliche Bevölkerung der erzbischöflichen Güter in drei Kategorien: *servi cum villis eorum*, d.i. die auf dem Land angesetzten Knechte; *possessores*, die auf eigenem erblichen Land wirtschafteten aber *cum omni posteritate archiepiscopales sunt*; und zuletzt *advenae*, die kein väterliches Erbe besaßen und sich freiwillig — was man auf Grund dieser Bezeichnung vermuten könnte — auf dem erzbischöflichen Land siedelten⁷. In den späteren Quellen wurde die übliche Bezeichnung *heredes* (Erben) statt des Wortes *possessores* verwendet. Übrigens war es keine völlig einheitliche Gruppe, weil man zu denen auch die Ministerialen rechnete, d.h. die fürstlichen Bauern, die Sonderdienste leisteten bzw. ein Handwerk zugunsten der Monarchie betrieben.

Sowohl *servi* als auch *possessores* der Gnesener Bulle, die notorischen Knechte und die notorischen Erben, wurden im 13. Jahrhundert mit einem gemeinsamen Namen *ascripticii* umfaßt. Der diesem Namen gegenübergestellte Terminus *liberi* bezeichnete schon nur die „Zuzügler“, d.i. freie Ackernechte (*aratores*) und Gäste (*hospites*), die aus freiem Willen auf den Kirchengütern siedelten und freizügig waren. Die Bezeichnung *ascripticii* wurde nur für die Bauern in den Kirchengütern verwendet, aber die Dichotomie *liberi—ascripticii* wurde in den Urkunden aus dem 13. Jahrhundert zum Vorbild für eine analoge Eingliederung der

⁶ Vgl. Buczek, *O chłopach*, Teil 2, S. 45 - 57.

⁷ *Codex diplomaticus Maioris Poloniae*, Bd. I - V, hg. von J. Zakrzewski, F. Plekosiński, Poznań - Kraków 1877, Bd. VI - VII, hg. von A. Gąsiorowski u.a., Poznań - Warszawa 1982 - 1985, (weiter: CDMP), Bd. I, Nr. 7, J. 1136.

fürstlichen Bauern. Auf einer Seite erschienen dann gleichgestellte *liberi homines in villis ducalibus, episcopalibus et militaribus*, und auf der anderen, auch gleichgestellt, *quilibet alii* (d.i. *non liberi*) *homines ducales infra metas memorate degentes castellanie* sowie *ascripticii episcopales eiusdem castellanie*⁸. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die fürstlichen Erbbauern zusammen mit den notorischen Unfreien zu der mit dem Terminus *non liberi* bezeichneten Kategorie gerechnet wurden. Manchmal nannte man diese Erben auch *homines proprii ducis* nach dem Vorbild der kirchlichen, als *homines proprii ecclesiae* bezeichneten *ascripticii*.

Solches Begriffssystem und eine Quellenterminologie des 13. Jahrhunderts gaben Kossmann eine Anregung zu einem Ausgleich der sozialen Kondition der Erbbauern mit der der Unfreien und infolgedessen zu einer weitgehenden Generalität in bezug auf die ursprüngliche Kondition der Masse der polnischen Bauern. Sie alle sollten seit jeher und völlig in der Unfreiheit stecken, die als Zustand der Entziehung der Rechtssubjektivität zu verstehen wäre. „Der Unfreie war nach damaligem Verständnis... der eigene Mann... d.h. das Eigentum eines anderen, wie etwa das Vieh, von dem man sagen könnte: das Eigenvieh.“ Ein hinreichendes Merkmal dieser Zugehörigkeit ist für Kossmann *genetivus possessivus* (*homines ducis, homines ecclesie* usw.), das darauf hinweisen sollte, daß die Bauern weder die dinglichen und persönlichen Berechtigungen noch einen Zugang zu der öffentlichen Gerichtsbarkeit hatten, sondern unterlagen sie ausschließlich der patrimonialen Macht des Herrn, der manchmal die Streitfälle zwischen seinen „eigenen“ Leuten entschied, wobei er aber denen gegenüber mit keinen Rechtsnormen beengt wurde⁹.

Selbstverständlich kann diese gramatische Voraussetzung keinen Grund für diese oder jene Schlußfolgerungen in bezug auf die rechtlichen und sozialen Inhalte und den Bereich des Begriffes Unfreiheit in dem frühen Piastenstaat bilden. Völlig unersetzbar

⁸ *Dokumenty kujawskie i mazowieckie przeważnie z XIII w.* [Die Kujavien und Masovien betr. Urkunden, vornehmlich aus dem 13. Jahrhundert] hg. von B. Ulanowski, in: *Archiwum Komisji Historycznej Akademii Umiejętności*, IV, 1988 (weiter: DKM), Nr. 14, S. 188, J. 1255.

⁹ PiM II, S. 516.

dabei sind die genauen Informationen. Die Auskünfte zu diesem Thema sind in den polnischen Urkunden fragmentarisch und gewinnen ihre volle Aussage erst auf dem vergleichenden Grund. Für die polnischen Verhältnisse scheinen die Zusammenstellungen von ostslawischen Rechtsbräuchen aus dem 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts am nächsten zu liegen, nämlich die „kurze“ und „umfassende“ *Pravda Russkaja*.

In Kiever Rus wurden die Unfreien *cholopi* genannt. Ihr Leben wurde mit keinem Wergeld geschützt. Im Falle der unentschuld-baren Tötung eines Unfreien zahlte man an seinen Herrn eine Entschädigung und an den Fürst eine übliche Strafe für die Ordnungswidrigkeit. Der Eigentümer selbst konnte straflos seinen *cholop* töten. Die Herren aber trugen eine materielle Haftung für die Schuldverbindlichkeiten ihrer *cholopi* sowie wenn ein *cholop* dem Dritten einen Schaden zugefügt hatte. Bei den von den *cholopi* begangenen Diebstählen, „strafte sie der Fürst nicht mit der Busse, weil sie Unfreie sind“ (*ich že knjaz prodažejn nè kaznit, zanè sut' nšvobodni*), sondern, mußte deren Eigentümer dem Beschädigten den Schaden um das Doppelte vergüten. Das Prinzip, daß der Unfreie keinen öffentlichen Strafen unterliegt, folgte daraus, daß er als kein rechtliches Subjekt angesehen wurde. Aus diesem Grunde konnten *cholopi* weder als Zeugen noch um so mehr als eine Prozeßpartei vor Gericht erscheinen.

Das Knechtsverhältnis umfaßte Männer samt Frauen. Ehefrauen und Töchter der *cholopi* waren automatisch *roba*, unfrei. Dem Herrn gehörte auch das Recht — das gewohnheitsmäßig einem Vater zukam — über die Ehe der Tochter eines Unfreien zu entscheiden. Der freie Mann, der eine Unfreie heiraten wollte, mußte sich mit deren Herrn vergleichen und den vereinbarten Preis bezahlen bzw. abarbeiten. Die Ehe mit einer unfreien Frau ohne vorherige Vereinbarung (*riad*) mit ihrem Herrn machte den bisher freien Mann für immer zu *cholop*. *Cholop* war auch ein unehelicher Sohn des Freien und der Unfreien¹⁰.

Der altruthenische Begriff der Unfreiheit findet ein nahes Pendant im altgermanischen *leges* und konnte auch nicht den

¹⁰ *Pravda Russkaja*, hg. von B. D. Grekov, Moskwa - Leningrad, 1940, Prostrannaja Pravda, Art. 89, 116, 117, 120, 121, 66, 110.

früheren polnischen Verhältnissen fremd sein¹¹. Dieser Begriff umfaßte beweisbar die unfreien Gäste, die von Heinrich dem Bärtigen dem Trebnitzer Kloster verliehen wurden. In dem Dokument vom Jahre 1204 wurden diese Gäste namentlich aufgezählt sowie die Namen deren verstorbenen Väter angegeben. In zwei Fällen wurde eine unfreie Kondition auf andere Weise belegt. Es wurde nicht erwähnt, wie der Vater von Wszemił aus Brochocin hieß, weil erst Wszemił selbst durch die Eheschließung mit der Witwe eines Unfreien (*Wsemil qui viduam duxit*) seine Freiheit verlor; wiederum in Marcinów wurde dem Kloster Lodouici *filius ex hospita ducis natus* geschenkt¹². In den Familien dortiger Gäste waren alle Frauen genauso wie Männer unfrei; ihre unehelichen Kinder waren auch unfrei ohne Rücksichtnahme auf die Kondition des Vaters. Die Ehe mit solcher Frau machte einen freien Mann zu unfreiem.

Nicht alle *ascripticii* aber befanden sich in dieser Lage, die dem altslavischen traditionellen Begriff der Unfreiheit entspricht. Im Jahre 1217 wurden vier Bauern des Klosters Sulejów, die auf gerichtlichem Wege *de servitute ascripticia liberari satagebant*, von dem Herzog Leszek der Weiße auf Grund der Zeugenaussagen diesem Kloster *praeter sexum foemininum... in predicta servitute eos perpetuo tenendum* zugesprochen¹³.

Trotz der Behauptung Kossmanns¹⁴ sind die Worte *praeter sexum foemininum* kein Ausdruck für den Mangel an Interesse für die Lage der Frauen sondern ein Element der gerichtlichen Entscheidung über diese *quaestio status*, eine Klausel also, die die Berechtigungen des Klosters beschränkt. Der Terminus *servitus ascripticia* selbst entschied nicht alles, weil solche Zuge-

¹¹ Vgl. K. Modzelewski, *Ludzie bez prawa. Niewolna kondycja w Polsce na tle wczesnośredniowiecznych zwyczajów germańskich i wschodniosłowiańskich* [Die Menschen ohne Recht. Die unfreie Kondition in Polen auf dem Hintergrund der frühmittelalterlichen germanischen und ostslawischen Gesetze] in: *Spółczeństwo Polski Średniowiecznej*, Bd. V, im Druck.

¹² *Codex diplomaticus nec non epistolares Silesiae*, hg. von K. Maleczyński, A. Skowrońska, Bd. I-III, Wrocław 1951-1964 (weiter; CDS), Bd. I, Nr. 104, J. 1204.

¹³ J. Mitkowski, *Początki klasztoru cystersów w Sulejowie* [Die Anfänge des Zisterzienserkloster in Sulejów], Poznań 1949, „Dokumenty”, Nr. 3, J. 1217.

¹⁴ Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum*, S. 243.

schriebenen auch existierten, die zusammen mit Ehefrauen, Töchtern und Schwestern einem Herrn gehörten sowie diejenige, die der kirchlichen Institution mit Ausnahme von Frauen unterlagen. Das Urteil vom Jahre 1217 hieß, daß vier Zugeschriebene des Klosters Sulejów ihre Töchter und Schwestern nach Belieben mit freien Männern verheiratet durften. Dabei mußte niemand die Zisterzienser um Erlaubnis bitten bzw. denen eine Bezahlung vom Typ *formariage* leisten. Der Bräutigam dabei wurde auch nicht damit gedroht, daß er infolge solcher Ehe zum Unfreien gemacht wird. Beachten wir dazu noch dies, daß die Dichotomie *ascripticii* — *liberi* in der Terminologie der Urkunden aus dem 13. Jahrhundert keine dritte Möglichkeit ließ, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Töchter und Schwestern jener vier Zugeschriebenen frei waren und sie selbst ohne rechtliche Hindernisse in die Ehe mit einer freien Frau treten konnten. Im gewissen Sinne ist das auch für den Status der Männer maßgeblich: wenn die Frauen diese Männer heiraten konnten, ohne Freiheit dabei zu verlieren und wenn die Töchter aus diesen Ehen frei von Geburt waren, so galten auch diese Bauern selbst, auf die sich das Urteil von Leszek dem Weißen bezog, nicht für Unfreie im traditionellen Sinne. Sie mußten zwar samt ihren männlichen Nachkommen für immer im Dienste dieser kirchlichen Institution bleiben, der der Fürst ihre Leistungen für immer übergeben hatte, aber in der mit Rechtsbräuchen streng normierten Sphäre der Familien- und Eheverhältnisse kamen ihnen die für die Menschen freier Kondition charakteristischen persönlichen Berechtigungen zu.

Wie man sieht, war nicht immer *servitus ascripticia* der Unfreiheit gleich. Auf eine rechtliche und soziale Inhomogenität der *ascripticii* weist eine Formulierung hin, die in den sorgsam abgefaßten Privilegien des Herzogs Konrad von Masowien an die Bistümer aus den Jahren 1239 und 1242 enthalten sind: *omnes ascripticii homines, cuiuscunq[ue] conditionis uel seruitutis siue officii fuerint*¹⁵. Eine Zurechnung von Erbbauern zu den *ascripticii* entscheidet noch nicht über ihre unfreie Kondition. Bevor man

¹⁵ *Codex diplomaticus Poloniae*, Bd. I - IV, hg. von L. Ryszczewski u.a., Warszawa 1847 - 1887 (weiter: CDP), Bd. II/1, Nr. 24, J. 1239; *Codex diplomaticus et commeratorium Masoviae generalis*, hg. von J. K. Kochanowski, Warszawa 1919 (weiter: CMas), Nr. 427, J. 1242.

eine eindeutige Entscheidung darüber getroffen hat, soll man zuerst prüfen, ob die gerichtlich geschützten dinglichen Berechtigungen zu Grund und Boden ihnen zukamen und ob sie als selbstständige rechtliche Subjekte den öffentlichen Gerichten unterlagen d.h. ob sie eine Prozeßpartei sein konnten und ob eine öffentliche Strafe zugunsten des Fürsten für den inneren Friedensbruch im Falle einer Straftat ihnen auferlegt wurde.

3. „Eine *causa hereditaria* — schreibt O. Kossmann — konnte selbstverständlich nur zwischen freien Eigentümern entstehen, die ihren Besitz *iure hereditario* (erbrechtlich) besaßen. Der Besitzstreit unter Bauern war nie eine *causa* dieser Art und auf diesem Niveau. Sie wurde vom Grundherrschaft geregelt, wenn die Bauern nicht allein damit fertig wurden. Die schriftliche Überlieferung jener Jahrhunderte kennt daher keine *causae hereditariae* zwischen Bauern“¹⁶. Das Letzte läßt sich hinreichend dadurch erklären, daß die damaligen Bauern allgemein des Schreibens unkundig waren. Übrigens selbst wenn ein Urteil in irgendeiner Streitfrage zwischen denen auf Pergament gekront worden wäre, hätte es sowieso keine Chancen gehabt, bis unserer Zeit erhalten zu bleiben. Wir verfügen dagegen über die Dokumente, die die Streitsachen um Land zwischen Bauern und Klöstern bzw. Magnaten betreffen, d.h. solche Streitsachen die nach Ansicht Kossmanns unmöglich waren.

Zu diesen Streitfällen gehört auch der in dem Heinrichauer Gründungsbuch beschriebene Streit um den Wald Bukowina, der vom Herzog Bolesław der Lange an seinen „eigenen Bauern“ Głęb zum Roden verliehen worden war. Der Bauer rodete den Wald aus und bebaute das Landstück, später „Große Wiese“ genannt. Die Nachkommen von Głęb zogen aber nach spätere Głębowice um. Der nicht ausgerodete Teil des Waldes wurde vom fürstlichen Notar Nikolaus angeeignet und später an die Zisterzienser verliehen. Kurz nach dem Tode des Notars (1227) erhoben die fürstlichen Erbbauern (*rustici proprii ducis*) aus der Nachbarschaft, gewisse Piroszowicy Anspruch auf Bukowina. Sie erklärten dem Herzog Heinrich der Bärtige, dieser Wald sei mit Verletzung ihrer Rechte (*violenter ablata*) von dem verstorbenen Notar angeeignet

¹⁶ PiM II, S. 525.

worden: *nos autem, si est gratia tua, iure hereditario tenemur eam possidere, quia antiquus Glambo erat uterinus frater avi nostri Pyrosonis. Quibus dux ut suis propriis rusticis credidit, abstulit silvam tunc claustro et dedit eam eisdem rusticis*¹⁷.

Trotz der Meinung Kossmanns verlangten Pirozowicy nicht das Land ihres leiblichen Großvaters Piroz. Sie verweisen darauf, daß Głąb der Bruder ihres Großvater war, d.h. auf die Verwandtschaft in der Seitenlinie. Ihre Ansprüche stützten sich also auf das sogenannte NÄherrecht. Das ist ein unbestreitbarer Beweis dafür, daß der alte polnische Erbbrauch samt Erbfolge des Landeigentums in Seitenlinie und dem Retraktrecht auch die polnischen Bauern betraf. Darüber hinaus war das eine *causa hereditaria*, die von den Bauern gegen das Kloster vorgebracht und bei dem fürstlichen Gericht gewonnen wurde. In diesem Fall hatte die Rechtssprechung des Herrschenden einen öffentlichen, nicht patrimonialen Charakter, weil die Prozeßpartei dabei eine kirchliche Institution war. Kossmanns Argument, daß das „eine Streitfrage zwischen dem Kloster und herzoglichen Eigenbauern, d.i. letztlich zwischen dem Kloster und dem Herzog selbst“ kann man als *petitio principii* ohne Kommentar lassen¹⁸.

Im Jahre 1206 entschied der Herzog Konrad von Masowien eine Streitfrage zwischen den Dienstbauern (*ministeriales nostri, heredes de villa Gora*) und dem Palatin Pękosław. Die Bauern klagten den Palatin wegen Aneignung des väterlichen Erbes in Góra an. Zu seiner Verteidigung antwortete Pękosław, daß sein Vater Lasota das strittige Landstück schon von dem Herzog Kasimir der Gerechte *bene ante XXX annos* bekommen habe *et se pacifice habuisse quampluribus temporibus et postea ecclesie Lubinensi [...] et ecclesie de Gezow anexisse et contulisse nullo reclamante*. Diese Version wurde u.A. von dem Krakauer Herzog Leszek der Weiße, dem Sohn von Kasimir dem Gerechten, bestätigt. Infolgedessen sprach Konrad Góra den Benediktinern zu¹⁹. Das war ohne Zweifel eine *causa hereditaria*. Obwohl die Bauern

¹⁷ *Księga Henrykowska [Heinrichauer Buch]*, hg. von R. Grodecki, Poznań 1949.

¹⁸ Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum*, S. 234 f. und PiM II, S. 525.

¹⁹ CDMP, *Nova series, fasciculus 1, Diplomata abbatiae lubinensis*, hg. von Sb. Perzanowski, Warszawa - Poznań 1975, Nr. 2.

verloren hatten, steht es außer Frage, daß sie das Recht hatten, in Streitfragen dieser Art einen hohen Würdenträger oder einen Abten vor das fürstliche Gericht zu ziehen.

Keinen Zweifel soll auch eine Aufzeichnung über die Dienstbauern — Kämmerer aus Goszcza wecken, die im Jahre 1279 von dem Herzog Bolesław nach Trażnowice und Wierzbnio umgesiedelt worden waren. Ihre bisherigen verstreuterten Landanteile hatte der Herzog dem Dekan des Krakauer Domkapitels geschenkt. Auf die eventuellen Ansprüche der umgesiedelten Bauern auf deren ehemaliges Land in Goszcza legte der Herzog das „ewige Schweigen“ (*perpetuum silentium*) auf²⁰. Das war eine rechtliche Formel, dank der die fürstlichen Urteile entgültig wurden. Durch das „ewige Schweigen“ wurde der verlorenen Prozeßpartei die Möglichkeit weggenommen, auf den gerichtlichen Weg zurückzukommen. Oskar Kossmann bagatellisiert die Urkunde vom Jahre 1279, weil der Herzog die Kämmerer ohne irgendeinen Prozeß umgesiedelt hat²¹. Das ist wahr, aber *perpetuum silentium* in der Urkunde kein bedeutungsloses Ornament sondern ein Verbot gewesen ist, das den Dekan Gerard und das Domkapitel in der Zukunft gegen die gerichtlichen Ansprüche der Bauern aus Goszcza auf das verlorene väterliche Erbe schützen sollte. Das Recht, eine Klage in diesen Sachen bei dem fürstlichen Gericht einzureichen, besaßen auch diese fürstlichen Erbbauern, die infolge einer fürstlichen Verleihung die *ascripticii* der Kirche geworden waren. Die darauf gegründete Argumentation von Karol Buczek, daß eine *causa hereditaria* bei der Verleihung von Gerichtsimmunitäten an die *ascripticii* zu den Kompetenzen des Herrschenden ausgeschlossen worden war, wurde von Oskar Kossmann mißgeachtet. Was soll man denn mit einer sehr sorgsam abgefaßten *causa hereditaria* von dem Herzog Kasimir von Kujawien mit dem Bischof Michael vom Jahre 1250 machen, wo man eindeutig festgestellt hat: *omnes ascripticii tantum episcopi... iudicio sint deputati, ...eo dumtaxat excepto, quod super hereditatibus coram solo duce respondebunt?* Die *ascripticii* sind hier zweifellos

²⁰ *Cathedralis ad S. Venceslaum Ecclesiae Cracoviensis diplomaticus codex* (weter: CVC), hg. von F. Piekosiński, Bd. I, Kraków 1874, Nr. 81, J. 1279.

²¹ PiM II, S. 522.

eine selbstständige Prozeßpartei, die einen Streit um den erblichen Grundbesitz bei dem fürstlichen Gericht führen konnte²².

Es kamen auch in Frage die Streite zwischen den *ascripticii* und deren eigenen Grundherrn. Noch im Jahre 1325 entschied der König Władysław Ellenlang einen Streit dieser Art: *kmetones de Dolany, ascripticii domus Landensis* erhoben eine Anklage gegen dieses Kloster, weil es ihnen *servicia indebita* aufnötigte und einen Teil *hereditatis predictae de Dolany* wegnahm, um dort die Deutschen anzusiedeln. Eines der Streitelemente war also *causa hereditaria*²³. Der Streit wurde mit einer Niederlage der Bauern beendet, er war aber von dem König selbst entschieden. Noch immer war die Regel gültig, daß die *ascripticii* ihren eigenen Herrn vor das öffentliche Gericht ziehen durften, wenn der deren Rechte verletzt hatte. Das bezog sich verständlicherweise nicht auf alle *ascripticii* sondern nur auf diejenige, die Erbbauern waren.

Der Gegenstand der dinglichen Berechtigungen, die die Bauern bei dem öffentlichen Gericht ausklagen durften, konnte auch der Gebrauch von Hirten-, Forst- und Wassernutzungen durch eine Nachbarschaftsgemeinschaft sein. Mitte des 13. Jahrhundert führte der Abt von Tyniec Bolebor einen Landumtausch mit den fürstlichen Erbbauern aus Kurozwięki durch (sie gehörten zu einer speziellen Kategorie der Wächter), um ein verwickeltes Schachbrett der Felder zwischen denen und dem anliegenden Klostergut in Radziszów zu beseitigen. Danach verschaffte sich der Abt bei

²² DKM, Nr. 13, S. 184, J. 1250. Neuerdings behauptet O. Kossman, *Chłopi w Polsce średniowiecznej. Odpowiedź na uwagi polemiczne K. Modzelewskiego* [Die Bauern im mittelalterlichen Polen. Eine Antwort auf die polemischen Bemerkungen von K. Modzelewski], („KHKM” 1989/2), *respondere* hieße hier aussagen, d.h. dem Fürst glaubwürdige Informationen zu geben, die für die Entscheidung eines Streites um Landeigentum notwendig waren, wobei der *ascripticus* in diesem Streit keine Prozeßpartei war. Es ist aber kaum übersehbar, daß wir hier mit einer Reservation zu tun haben, d.h. mit gewisser Ausnahme von der Gerichtsimmunität, die dich doch auf eine Gerichtsunterstellung in der Eigenschaft als Angeklagter bzw. Beschuldigter, aber nicht als Zeuge bezieht. Der mit voller Immunität umgefäßte Bauer konnte nur vor Patrimonialgericht seines Herrn beschuldigt werden. Erhob er aber eine Anklage gegen jemand, mußte er sich in diese Gericht begeben, dem der Angeklagte unterstellte. Dasselbe betrifft die Aussagen in der Eigenschaft als Zeuge. Von dieser Pflicht konnte niemand durch eine Immunität entlassen werden, es war also nicht notwendig, irgendetwas zu „reservieren“.

²¹ CDMP, Bd. II, Nr. 1055, J. 1325.

dem Herzog Bolesław der Keuche die Besitzgrenzziehung mit einer linearen Grenze (*circuito*). Um diese Grenze zu ziehen, schickte der Herzog an Ort und Stelle seinen Kämmerer Wawrzyniec. Wenn aber *idem Laurencius simul cum convocata vicinia ipsos limites... inciperet limitare... homines dicti de Curozsank eosdem limites fieri contradixerunt, asserentes ipsos fieri in preiudicium ipsorum et gravamen*. Sie fürchteten, daß die durch den anliegenden Wald quer verlaufende Grenze den Zugang zu den Jagd-, Imkerei- und Wassernutzungen sperren wird, von denen sie zusammen mit Bewohnern von Radziszów Gebrauch machten, *quod dictus noster mediator [d.h. Laurentius] audiens in augmentum iusticie dictorum hominum noluit limitare, faciens utramque partem in nostra presencia comparere*. Das wurde vor Gericht von dem Abt anerkannt und das fürstliche Urteil sicherte, daß die Bauern aus Kurozweki sowohl auf dem Gelände des Gutes Radziszów als auch in ihrem eigenem Dorf *non obstantibus dictis limitibus usumfructus pascuorum et omnium aliorum semper habeant liberam potestatem*, sie durften nur keinen neuen zur Bodenbestellung innerhalb Klostergrenzen besetzen²⁴. Bei solcher Grenzziehung wurde die Teilnahme der Vertreter des opole (*vicinia*) sowie die Anwesenheit der daran unmittelbar interessierten Besitzer aus der Nachbarschaft verlangt, die einen Einspruch erheben konnten, falls der Verlauf der Grenze ihren Besitz bzw. andere Berechtigungen verletzen sollte. Die Bauern aus Kurozweki erschienen gerade in dieser Rolle. Ihr Einspruch war für den Kämmerer Wawrzyniec eine ausreichende Ursache, um die ganze rechtliche Aktion aufzuhalten und die Streitfrage dem Herrscherden zwecks gerichtlicher Entscheidung vorzulegen. Während der Abgrenzung widersprachen die fürstlichen Bauern dem Abt als vollberechtigte betreffende Partei und vor Gericht als vollberechtigte Prozeßpartei.

Es gebührt sich somit, den Streit darum, ob den Erbbauern die Sachenrechte auf Land und auf die Beteiligung an der Nachbarschaftsgemeinschaft der Nutzungen zukamen, abzuschließen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es irgendetwas gab, was der Gegenstand dieser Streite war, die die Bauern bei dem fürstlichen

²⁴ *Codex diplomaticus monasterii Tynensis*, hg. von W. Kętrzyński und S. Smolka, Lwów 1875 (weiter: CDMT), Nr. 19.

Gericht beweisbar gegen kirchliche Institutionen, weltliche Magnaten und bestimmt gegen andere Bauern begannen.

4. Im Lichte besprochener Urkunden besteht kein Zweifel, daß die fürstlichen Bauern einen Zugang zu der fürstlichen Gerichtsbarkeit hatten. Kossmann behauptet, daß die Rechtssprechung des Herrn dieser Bauern einen patrimonialen Charakter gehabt habe²⁵, aber es ist schwer zu bestreiten, daß der Fürst in den Streitfragen zwischen diesen Bauern und Klöstern oder Magnaten auf Grund seiner Macht über beide Parteien, also als Landesherr und nicht als Grundherr entschied. Es ist nicht möglich, der Gerichtsbarkeit eines Fürsten, eines Comes Palatinus bzw. eines Bezirks-Kastellans über die kirchliche einen öffentlichen *ascripticii* Charakter zu verweigern. Von den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts an wurde in den Immunitätsprivilegien den Grundsatz proklamiert, daß die *ascripticii* ausschließlich der patrimonialen Rechtssprechung der Bistümer und der Kloster unterliegen sollten. Das war aber kein uralter Sachverhalt — obwohl von Kossmann gewünscht — sondern ein erst zu realisierendes Programm der Kirche.

In den Privilegien von den Jahren 1203 und 1204 verlieh Heinrich der Bärtige den Trebnitzer Zisterzienserinnen die Rechtssprechung über die unfreien Klosterbauern. Er behielt aber vor, daß das Gericht über diese Bauern in den Sachen von größerer Bedeutung (*si grandis emergerit causa*) von dem Fürst oder dem Breslauer Kastellan gehalten wird. Im Jahre 1215 hebte Konrad von Masowien die Rechtssprechung des Kastellans und des Palatins über die *ascripticii* und die *liberi* in dem Kirchengut Jezowo. Er erhielt aber die Untertänigkeit der ersten und der zweiten unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrn aufrecht. Im Jahre 1252 bestätigte Bolesław der Keuche dem Kloster in Busk eine Immunität kraft deren *homines eidem ecclesie tam ascripticii quam liberi... nullatenus debeant ad presenciam castellani Wisliciensis provocari palatino dumtaxat exepto*²⁶. Besonders beachtenswert sind die Beschränkungen der im Jahre 1222 von Konrad von Ma-

²⁵ Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum*, S. 240.

²⁶ CDS, Bd. I, Nr. 103, J. 1203 und Nr. 104, J. 1204; DKM, Nr. 2, S. 80, J. 1215; CDP, Bd. I, Nr. 40, J. 1252.

sowien zugunsten der Abtei in Czerwińsk bestätigten Exemtion: *omnes homines eius ascripticii... non debeant ab aliquo iudicari, nisi ab abbate loci dicti, qui si iusticiam non fecerit, tunc possunt a me, uel a palatino iudicari; tamen illud excipio, quod causa L marcarum ad me deferatur*²⁷. Dabei geht es um die in Masowien höchste öffentliche Strafe von 50 Gerichtsmark die der Missetäter dem Fürsten für den Friedensbruch zahlen mußte. Die Untertänigkeit unter solche Strafen zeugt davon, daß gewisse *ascripticii* der Abtei als rechtliche Subjekte vor Gericht die Verantwortung für ihre Taten trugen. Sie waren also eine Prozeßpartei und in dieser Eigenschaft stand ihnen sowie deren Anklägern das Recht zu, eine Berufung gegen ungerechtes Urteil des Abtes vor Gericht des Palatins bzw. des Fürsten selbst einzulegen.

Im Jahre 1234 entschied der großpolnische Herzog Władysław Odonic: *ascripticios villarum ecclesie in nullo casu nec a me, nec a castelanis meis seu quibuslibet beneficis iudicari volo*²⁸. Die sorgsam ausgewählte Wörter dieses Privilegs erlauben eine Vermutung, daß ein Teil der *ascripticii* des Bistums von Gnesen in Großpolen vor 1234 der Gerichtsbarkeit der Kastellane und anderer Beamten der Monarchie noch unterlag. Ein Teil, aber nicht alle. Die auf eine Dichotomie *liberi* — *ascripticii* gegründete Terminologie der Immunitätsprivilegien verwischte die innere Differenzierung unter den *ascripticii* was den Intentionen der Kirche entsprach. Die Immunität hatte auf Grund einer Ausgleichung „nach unten“ die Unterschiede im Bereich der Untertänigkeit der verschiedenen Gruppen der *ascripticii* dem fürstlichen Recht und der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu verwischen. Es wurde also geschrieben, daß alle Zugeschriebenen kraft verliehener Exemtion zur Leistungen nur zugunsten der kirchlichen Herren verpflichtet waren und nur der patrimonialen Rechtsprechung unterliegen sollten. Daraus geht aber nicht hervor, daß sie alle früher der öffentlichen Gerichtsbarkeit zugerechnet worden waren.

Die Trebnitzer Urkunde vom 1204 unmittelbar und mittelbar das Urteil von Leszek dem Weißen vom 1217 weisen darauf hin,

²⁷ CMas, Nr. 211, J. 1222.

²⁸ CDMP, Bd. I, Nr. 174, J. 1234.

daß unter den *ascripticii* auch solche Unfreie waren, die völlig rechtlos sogar im Kreise eigener Familie, im Verhältnis zu eigenen Ehefrauen und Töchtern waren²⁹. Sie waren ein Pendant der altruthenischen *cholopi* oder der altgermanischen Sklaven. Wegen des Fehlens an rechtliche Subjektivität unterlagen sie vom Anfang an nicht den öffentlichen Gerichten sondern der arbitralen Macht ihrer Herrn. Dasselbe Urteil von Leszek der Weiße vom Jahre 1217 beweist unmittelbar, daß die *ascripticii* anderer Art auch existierten, denen in den Familien- und Eheangelegenheiten die allen Menschen freier Kondition zustehenden persönlichen Rechte zukamen. Sie unterlagen der Rechtssprechung des Fürsten und der Beamten der Monarchie bis eine Immunität ihnen den Zugang zu den öffentlichen Gerichten schloß und der patrimonialen Gerichtsbarkeit völlig zuordnete. Sie waren diejenige, die im Gegensatz zu den altruthenischen *cholopi* als selbständige rechtliche Subjekte die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihre Taten trugen. und den Fürsten die öffentlichen Strafen für den Bruch des inneren Friedens (*mir*) bezahlten. Zu dieser Kategorie der *ascripticii* gehörten auch die Erbbauern, die kraft der fürstlichen Verleihung die kirchlichen Untertanen waren. Diese Bauern betrafen die in den Immunitätsprivilegien enthaltenen Reservationen, die die Gerichtsbarkeit des Herrschenden über die *ascripticii* in den *super hereditatibus* Streitfällen erhielten. Wie die fürstlichen Bauern genossen sie also den rechtlichen Schutz der ihnen zustehenden dinglichen Rechte auf Grund und Boden. In den Streiten um Land, wie auch in den anderen, konnten sie die kirchlichen Institutionen und weltlichen Magnaten vor das fürstliche Gericht ziehen und dort trotz der Standesungleichheit als vollberechtigte Prozeßpartei erscheinen. All dieses bildete die kennzeichnenden Merkmale der freien Kondition. Von den Freiheitsattributen fehlte den *ascripticii* — *heredes* nur an das Abzugsrecht.

Wie kam es dahin, daß sie mit einem gemeinsamen Namen zusammen mit den auf dem Lande angesiedelten Knechten umgefaßt wurden? Beide Gruppen wurden zuerst nur durch eine Unmöglichkeit verbunden, die Kirchengüter zu verlassen. Karol Buczek wies darauf hin, daß dies ein einziges Kriterium war, nach

²⁹ CDS, Bd. I, Nr. 104 und Mitkowski, *op. cit.*, Nr. 3.

dem man im 13. Jahrhundert die *ascripticii* und die Freien unterschied. In Sicht von den Verfassern der Gnesener Bulle vom 1136 war dieses Kriterium nicht hinreichend wesentlich, um auf dessen Grund die erzbischöflichen Bauern — *possessores* zusammen mit den Unfreien einzustufen; noch zu stark war das Gefühl einer sozialen Distanz, die sie voneinander trennte. Es mußten noch siebenzig oder achtzig Jahren vergehen, bis eine Konsolidation der Grundherrschaft diese Distanz verminderte und einen Weg zu der Umwertung traditioneller rechtlichen Begriffen bahnte. Der Bahnbrecher bei der Revision dieses Begriffes war die Kirche. Sie war diejenige, die die Dichotomie *liberi* — *ascripticii* unter maßgeblichen Kreisen der regierenden Gruppe lancierte, wobei sie eine Verstärkung der Obrigkeit der Bistümer und der Abteien über ihre Bauern in Aussicht hatte.

Karol Buczek betonte die wesentliche Rolle, die der eben eingeführte Begriff der *ascripticii* im Kampf der Bischöfe um die Immunitätsausbreitung spielte. Es wurde bekanntgemacht, daß alle der Obrigkeit der Bistümer und der Kloster zugeordneten Bauern „eigene Leute“ der Kirche sind, sie sollten also niemandem anderen unterstehen³⁰. Laut dieses von den Fürsten in allen Privilegien aus den dreißiger, vierziger und fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts äußerlich anerkannten Grundsatzes wurde von der Kirche eine volle wirtschaftliche und gerichtliche Immunität für alle *ascripticii* verlangt. Dies sollte den Bistümern und Klöstern eine ausschließende Herrschaft über „eigene Erbbauern ebenso wie die volle traditionelle Gewalt des Herrn über die Unfreien. Die Erfolge auf diesem Gebiet konsolidierten die Untertänigkeit, in deren Rahmen und unter die für alle gemeinsame patrimoniale Herrschaft des Grundherrn die Unterschiede zwischen den Erben und Knechten ihre Bedeutung mit der Zeit verloren. *Servitus ascripticia* war die Bezeichnung für diese neue, untertänige Abhängigkeit, die sich über die früheren sozial-rechtlichen Eingliederungen stellte. Und ebendarum darf eine Dichotomie *liberi* — *ascripticii* nicht als ein maßgebliches Bild von den sozialen Strukturen im früheren Piastenstaat angesehen werden.

³⁰ Buczek, *O chłopach*, T. II, S. 42 und 53 - 55.

Karol Buczek leitete die Erbbauern aus den Gemeinfreien in der Stammeszeit aus³¹. Diese Hypothese wurde in der polnischen Mediävistik mit Beifall angenommen, da sie daß erklärt, was über die Kondition dieser Bauern aus den Quellen bekannt ist. Man kann sich fragen, ob die Rechte auf Verkauf des väterlichen Erbes und die Freizügigkeit schon an der Schwelle des Staates ihnen entzogen wurden — wie es Karol Buczek meint — oder ob die Beschränkung ihrer Freiheit und Eigentum das Ergebnis eines langen und verwickelten Prozesses der Wandlung von Institutionen und rechtlichen Begriffen war³². Leztens Ende kann man sogar die Hypothese von Buczek ablehnen und versuchen die Erbbauern aus den auf Land angesetzten Knechten zu ableiten. Dabei mußte man aber erklären, wie sie die für einen freien Menschen charakteristischen dinglichen und persönlichen Rechte erworben hatten. Man kann aber nicht behaupten, wie Kossmann, sie seien Knechte gewesen und geblieben, die keine rechtliche Subjektivität hatten. Diese Behauptung widerspricht ganz einfach den Quellen und eignet sich nicht für die weitere Diskussion.

5. Aus welchen gesellschaftlichen Kreisen kamen die freien Ansiedler, die in der Urkunde aus Lubiąż vom Jahre 1175 als *Poloni non pertinentes ad alicuius dominium*³³ bezeichnet und im 13. Jahrhundert als *liberi den ascripticii* gegenübergestellt wurden? Nachdem sie sich in einem fremden Gut angesiedelt hatten, behielten sie das Abzugsrecht. Sie hatten also einmal ein väterliches Erbe haben müssen, das sie verloren, sowie die persönliche Freiheit, die sie behielten. Die Sache ist aber die, wem in Polen der ersten Piasten die erblichen Rechte auf Grund und Boden sowie die volle persönliche Freiheit zukam.

Ich denke, daß diese Rechte und Freiheiten dem überwiegenden Teil der nur der Monarchie und dem fürstlichen Recht unterliegenden Erbbauern noch im 11. und 12. Jahrhundert zukamen.

³¹ *Ibidem*, S. 30.

³² So ist meine Hypothese, vgl. K. Modzelewski, *Chłopi w monarchii wczesnopiastowskiej* [Das Bauerntum in der frühpiastischen Monarchie], Wrocław 1987: S. 115 und 218–230; vgl. S. Trawkowski, *Heredes im frühpiastischen Polen*, in: *Europa slavica — Europa orientalis*, Berlin 1980, S. 262–285, mit der ausführlichen Besprechung der einschlägigen Literatur.

³³ CDS, Bd. I, Nr. 55, J. 1175.

Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde manchmal tolliert, den Grund von ihnen tauschweise zu erwerben und die alten Bräuche vermutlich erlaubten ihnen, das väterliche Erbe zu verkaufen und das Heimatsdorf zu verlassen. Diese Hypothese wurde von mir an anderer Stelle ausführlich dargestellt¹⁴.

Karol Buczek meinte, der größte Teil der Gemeinfreien habe schon dann ihr Abzugsrecht verloren, als die Monarchie ihnen die aktive Teilnahme an Stammesstreitkräften entzogen und ökonomischen Lasten auferlegt habe, wodurch sie in die bäuerliche Kondition herabgesetzt worden seien. Eine Minderheit habe sich damals in eine privilegierte Schicht der fürstlichen Krieger-Ritter ausgesondert. Von nun an hätten nur sie „sowohl die volle Freiheit und das Abzugsrecht als auch das Landeigentum“ gehabt. Infolgedessen mußte Buczek annehmen, daß die freien polnischen Ansiedler von ruinierten Rittern kamen. Er kannte aber hervorragend die Quellen und wußte, daß die „vorgestellte Konzeption der Genese der freien Bauern von Natur der Dinge einen hypothetischen Charakter hat“, weil keine Dokumente vorhanden sind, die ihre Verifikation ermöglichen würden¹⁵.

Oskar Kossmann teilt Buczeks Ansicht über die Genese der freien Bauern, er teilt aber nicht seine Vorsichtigkeit. Diese Hypothese wurde von Kossmann durch eine kategorische, mit mehreren Einzelheiten bereicherte Behauptung ersetzt, deren Glaubwürdigkeit er um jeden Preis zu beweisen versucht. Trotz der dokumentierten Kritik von Karol Buczek bleibt Kossmann bei seiner These, daß das Rittertum sich im 13. Jahrhundert in zwei rechtliche und Statuskategorien teilte, nämlich den Adel und die Wlodyken wobei sich diese Kategorien durch die Höhe von Wergeld unterschieden. Auf diese zwei Kategorien sollte sich die einheimische freie Bevölkerung schon in der Stammeszeit zurückführen lassen. Die folgenden Glieder der Beweisführung haben dies nachzuweisen, daß der rechtliche Status des niederen Rittertums und des freien Bauerntums identisch war, was die Frage der Abstammung dieser letzten entscheiden würde.

¹⁴ DKM, Nr. II, S. 16, J. 1246; CDMT, Nr. 19 (die Jahre 1253 - 1258); vgl. Modzelewski, *Chłopi...*, S. 224 - 230.

¹⁵ Buczek, *O chłopach...* II, S. 21 - 23.

Eine besondere Rolle in der gedankensvollen Argumentation Kossmanns spielten das sogenannte Elbinger Buch eine Zusammenstellung von polnischen Rechtsbräuchen aus dem 13. Jahrhundert. Diese Quelle kennt nur ein ritterliches Wergeld (50 Gerichtsmark) und ein bäuerliches Wergeld (30 Gerichtsmark). Die Termini *Ritter* und *Gebuer* rufen keinen leksikalischen Zweifel vor. Der Kontext läßt sie auch nur als Ritter und Bauer erklären³⁶. Das spricht nicht für die These über zwei Kategorien des Rittertums. Gegen diese Schwierigkeit hat aber Kossmann ein Mittel. Vor allem wird von ihm den Sinn des Terminus *Gebuer* eingengt, indem er vermutet, daß das keine allgemeine Bezeichnung der Bauern sondern nur die Bezeichnung der freien Ansiedler (*liberi* der Immunitätsklauseln) sei. Danach macht er darauf aufmerksam, daß nach Art. 8 Par. 2 der Zusammenstellung *vor eynen dutschen man, den heysen dy Polen gast, gildet her mit XXX marken*, er war also mit identischem Wergeld wie der polnische *Gebuer* geschützt. Diese Norm wurde von Kossmann mit dem Lokationsakt der Stadt Płock vom Jahre 1237 verglichen. Płock erhielt damals kein deutsches Recht, aber den Gästen, die sich dort angesiedelt hatten, versprach der Herzog die Privilegien nach dem Vorbild von dem polnischen Ritterrecht (*hospites eciam eo iure fruuntur, quo et milites Mazouzienses*)³⁷. Das galt zweifellos auch dem Wergeld. Kossmann folgert: wenn ein Gast und ein polnischer *Gebuer* im Elbinger Buch mit einem identischen Wergeld geschützt wären und laut Urkunde vom 1237 *hospes* mit *miles masoviensis* rechtlich identifiziert würden, so wäre der *Gebuer* aus dem Elbinger Buch in dieser Hinsicht mit dem polni-

³⁶ *Ein Gebuer in Elbinger Buch — Najstarszy zwód prawa polskiego* [Das älteste polnische Gewohnheitsrechtsbuch], hg. von J. Matuszewski, Warszawa 1959 (weiter: NZ), hat immer irgendeinen Herrn, unter dem er sitzt und unter dessen Patrimonialrechtssprechung er unterstellt wird (Art. 6-1. S. 16 f.); in einem gerichtlichen Duell kämpfen die Gebuer auf Stöcken und die Ritter auf Schwertern (Art. 23-3, S. 206). Ein Ritter, der sich mit seinem Bauer (uf zynem gebur) oder mit eynes andern mannez gebure im Gerichtsduel fechten soll, darf zum Kampf einen Vertreter aufstellen (Art. 23-12-13, S. 209). Die gebuer haben den Herrenshof zu zäunen, drei Tage das Herrenshou zu hauen und deren Frauen drei Tage das Herrensgetreide zu mähen. Diejenige aber, die Knechte sind (Dy abir des herren eigen sint) müssen so viel arbeiten, wie man ihnen gebietet (Art. 29-4-5, S. 237).

³⁷ NZ, Art. 8-2, S. 169; CMas, Nr. 362, J. 1237.

schen Ritter ausgeglichen. Somit wurde der *Gebuer* von dem Verfasser zuerst mit voller Freiheit beschenkt und danach mit einem Ritter ausgeglichen, wodurch der mit einem höheren Wergeld als ein *Gebuer* geschützte Ritter aus der Elbinger Handschrift automatisch zum Adliger avancierte. Dank dieser Wandlung fand Kossmann im Elbinger Buch zwei ritterliche Wergelder statt eines heraus und gleichzeitig schuf er einen Beweis, daß die polnischen Bauern hinsichtlich des Wergeldes gleich dem niederen Rittertum waren und daher mußten sie ritterlicher Herkunft sein³⁸.

Dieser Interpretation liegt selbstverständlich ein Mißverständnis zugrunde. Der Verfasser beachtete weder die Vieldeutigkeit des Termini „Gast“ noch die Verschiedenheit von Situationen, in denen der im Elbinger Buch und in dem Plocker Urkunde erscheint. In Art. 8 Par. 2 des Buches wird angegeben, daß für die Tötung eines Ritters bzw. eines Kaufmanns 50 Gerichtsmark zu entrichten waren und 30 für die Tötung eines Deutschen, den „Gast“ genannt. Ganzgewiß war dieser Gast kein Kaufmann sondern ein Bauer, ein deutscher Ansiedler aus einem Lokationsdorf³⁹. Deshalb stand ihm das bäuerliche Wergeld zu. *Hospites* des Privileges vom Jahre 1237 waren schon jemand anders, d.h. die Gäste von höherem gesellschaftlichen Rang. Es ging um die Bürger, vor allem Kaufmänner, die Konrad von Masovien für die Ansiedlung in der neuen Stadt anzuregen versuchte, u.a. durch eine Ausgleichung in rechtlicher Hinsicht mit dem polnischen Rittertum. Eine Perspektive der Wergeldsenkung eines Kaufmannes von 50 auf 30 Mark würde niemand anlocken. Es ist also ausgeschlossen, daß der Gast aus dem Art. 8 Par. 2 des Elbinger Buches dem Gast aus dem Plocker Dokument sowie der polnische *Gebuer* dem masovischen Ritter gleich in dieser Hinsicht wäre.

Nach der Meinung von Kossmann wäre das Wergeld von 30 Mark für einen Bauer zu hoch, wenn jener Bauer kein *Wlodyka* von Geburt und Status wäre. In der Quelle ist aber die Rede von nominalen Gerichtsmark die hier in Silber in Verhältnis 3:1 und

³⁸ Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum*, S. 237, PiM, S. 311 und PiM II, S. 203, 208 - 211.

³⁹ NZ, S. 169: Ist der geslagene eyn ritter adir kaufman, den gildet her mit vumfczig marken. Von eynen dutschen man, den heysen dy Polen gast, gildet her mit XXX marken.

in den anderen Dokumenten sogar 5:1 umgerechnet wurden. Das bäuerliche Wergeld aus der Elbinger Handschrift betrug also 10 und vielleicht nur 6 Mark in Silber, das ritterliche entsprechend 17 oder 10. Es unterschied sich nicht zu sehr von die Zuzügler aus dem Ordensland betreffenden Feststellungen in der Vereinbarung zwischen Kazimierz Kondratowic und den Ordensbrüdern vom Jahre 1252: 6 silberne Marken für einen Bauer und 15 für einen Ritter⁴⁰.

Die Bedeutung des Terminus *Gebeuer* läßt sich nicht ausschließlich auf die freien Ansiedler beschränken. In den Normen der Elbinger Handschrift in bezug auf die kollektive Verantwortlichkeit der Nachbarschaftsgruppen, die Verpflichtung zur Verfolgung eines Verbrechers von der ganzen Dorfbevölkerung, die gemeinsame Viehmast usw. wurde die Gesamtheit der Bewohner des opole und einzelner Dörfer mit dem Terminus *Gebeur* bezeichnet⁴¹. Es scheint so, als ob das hier ein allgemeiner Name für die Bauern ohne Rücksicht auf ihre freie bzw. unfreie Kondition wäre. Es war ein umfassender Begriff, in dem solche Kategorien wie *eigene lute* oder *vrie lute* erfolgreich ihren Platz finden können. Das einheitliche Wergeld von 30 Gerichtsmark kam also allen Bauern zu, die die rechtliche Subjektivität hatten, d.h. den freien Ansiedler auf fremden Land sowie den Erben, die auf eigener Scholle saßen.

Am Anfang des 12. Jahrhunderts teilte tatsächlich der Anonymus s.g. Gallus das Rittertum in eine knappe Anzahl des Adels, der zur Bekleidung höherer Ämter vorbestimmt wurde und in die üblichen Krieger (*ignobiles, milites gregarii*). Diese Eingliederung war mit einer oligarchischen Ideologie verbunden und mußte keinen rechtlichen Statuscharakter haben. Auf jeden Fall wurden in der Umlaufterminologie der Urkunden schon am Anfang des 13. Jahrhunderts die Wörter *milites* und *nobiles* im allgemeinen als Synonyme verwendet und die Termini *populares, simplices, plebei* bezeichneten die Bauern oder — ein wenig allgemeiner — die Menschen, denen kein *ius militare* zukam⁴². In dem begrifflich-

⁴⁰ *Preußisches Urkundenbuch*, hg. von R. Philipp u.a., Bd. I/1, Leipzig 1882, Nr. 260, J. 1252.

⁴¹ NZ, Art. 8-8 und 9, S. 171; Art. 26, S. 227-231.

⁴² K. Buczek, *The Knight Law and the Emergence of the Nobility*

terminologischen System der Quellen aus dem 13. Jahrhundert gab es keinen Platz für die in rechtlicher Hinsicht verschiedenen zwei Kategorien des Rittertums sowie in Elbinger Buch keine zwei unterschiedlichen ritterlichen Wergelder existieren. Eine andere Ansicht von Oskar Kossmann konnte nicht der Kritik von Karol Buczek widerstehen, sie bleibt aber ein wichtiges Glied der Synthese in dem zweiten Band des Polens im Mittelalter. Kossmann strebt nachzuweisen, daß die freien Bauern die wesentlichen Attribute der Kondition der Wlodyken behielten, nämlich das Wergeld des niederen Rittertums, die Unterstellung den öffentlichen Gerichten, die Verpflichtung zur Teilnahme an den Feldzügen und an dem Bau und Instandhaltung der Burgen, die Beschränkung der Verpflichtungen auf Grund des fürstlichen Rechts auf die Stróža (Wacht) und auf die „Ehren“ — Leistungen und Diensten, die angeblich dem Rittertum im Gegensatz zu den bauerlichen Lasten eigen wären die als *onera servilia* bezeichnet wurden. All dieses sollte die niederritterliche Abstammung der freien Ansiedler nachweisen⁴³.

Von dem Wergeld war schon die Rede. Einen Zugang zu den öffentlichen Gerichten hatten nicht nur *liberi* sondern auch die Erbbauern, sowohl die fürsterlichen als auch die kirchlichen Zugehörigen. Diese letzten wurden in dem Zeitraum zwischen der dritten und sechsten Dekade des 13. Jahrhunderts als *ascripticii*

Estate in Poland, in: *The Polish Nobility in the Middle Ages*, hg. von A. Gašiorowski, Wrocław 1984, S. 97; CDS Bd. I, Nr. 103 und 104, J. 1203 und 1204 (haut der ersten Urkunde die Klosterbauern *conductum nisi quem homines nobilium non ducant*: laut der zweiten dieselben Beuern *conductum militarem debent habere*); vgl. CMas, Nr. 278, J. 1230, die Bauern des Płozker Bistums *preuod [= conductum] nobilium ducent... sed preuod rusticorum non ducent*. Vgl. auch CDMP, Bd. I, Nr. 33, Um 1200 prüft ein Beauftragter des Fürsten einen Streit *coram omni vicinitate Radeov tam nobilium quam simplicium*, und CDS, Bd. I, Nr. 92, J. 122, eine Besitzgrenzziehung *cum nobilium et popularium vicinorum comitatu*; in beiden Fällen ist die Rede von der sozialen Struktur der opole-Gemeinschaft, worin sich auch die Ritter neben dem zahlen mäßig stärkeren Bauerntum fanden. Im Jahre 1237 (CMas, Nr. 366) wurde die Masse der fürstlichen Bauern in Masowien als *homines ducis populares* bezeichnet, und ein bischen früher (CMas., Nr. 267) verordnete Konrad von Masowien *ut omnes amplius plebei in ducatu meo communi modo soluent decimas manipulatoras*, indem das Privileg des sg. freien Zehnts allen Rittern *iure militari* zukam; sie zahlten diesen Zehnt in gedroschenem Getreide, das sie in die von ihnen selbst ausgewählte Kirche lieferten.

⁴³ PiM II, S. 200 - 216.

mit einer vollen Rechtsimmunität umfaßt, während die freien Ansiedler durch die gleichen Privilegien von der Rechtssprechung eines Kastellans und eines Palatins befreit wurden, wobei das Recht auf Evokation meistens dem Fürsten vorbehalten wurde. Ursprünglich unterlagen sowohl die einen wie die anderen in gleichem Maß der richterlichen Gewalt des Herrschers und der Beamten der Monarchie. Die Tatsache, daß *ascripticii* ein paar Jahrzehnte früher als *liberi* durch die volle Immunität umfaßt worden waren, läßt sich mit den Ansprüchen der Kirche erklären, die vor allem die volle Macht über ihre „eigene Leute“ forderte. Darüber hinaus siedelten sich *liberi* aus freiem Willen auf den Kirchengütern an, wozu keine Exemtion erforderlich war. Es ist also nicht verwunderlich, daß sie hinsichtlich der Immunität im Rückstand gegenüber den *ascripticii* blieben.

Ganz ähnlich steht es mit der Frage der Teinahme an den Feldzügen. Es genügt hier als Beispiel die gleichlautenden Privilegien von Konrad von Masowien an die Bistümer von den Jahren 1239 und 1242 zu nennen. Durch diese Privilegien wurde eine volle ökonomische Immunität an die *ascripticii* verliehen, wobei das Folgende vorbehalten wurde: *prefati etiam homines [ascripticii] ad nullum exercitum trahentur inuiti, nisi exercitus cogetur ad terre defensionem, nullum castrum nouum edificabunt, sed antiqua propter defensionem terre, secundum quod consueuerunt ab antiquo, reficient; dagegen liberi homines... ad nullam expeditionem trahentur preterquam ad Prutenicam, videlicet quando dux publicam fecerit expeditionem, et ad terre defensionem.*

Der unterschiedliche Umfang der 1239 und 1242 verliehenen Exemtionen bildete einen Unterschied zwischen den *ascripticii* die nur zu öffentlichen Verteidigungszügen verpflichtet waren, und den Freien, die auch zu den öffentlichen Angriffszügen gegen Preußen gezogen wurden⁴⁴. Vor der Verleihung dieser Privilegien unterlagen *ascripticii* und *liberi* der Verpflichtung zu dem Hilfsdienst während der Feldzüge in einem für alle Bauern identischen Umfang. In dieser Hinsicht waren die angeblichen Nachkommen

⁴⁴ CDMP, Bd. II/1, Nr. 24 und CMas., Nr. 427.

von Wlodyken ursprünglich den *ascripticii* gleich — nicht den Rittern.

Dasselbe gilt auch für den Burgbau, über die hier eben angeführten Urkunden hinaus soll man die Privilegien von Władysław Odonic an den Erzbischof von Gnesen vom Jahre 1234 und an das Bistum Posen vom Jahre 1237 erwähnen. In dem ersten Privileg beschloß der Fürst, daß *omnes ascripticii... ad edificationem castrorum non compellatur, preter illud sub quo manent*, und in dem zweiten lesen wir dagegen; *nec ad constructionem eos [= ascripticas] castrorum cogi volo nisi in quorum districtu commorantur, exceptis Posnaniensibus, quos ad constructionem castris Gneznensis deputavi*⁴⁵.

Die Verpflichtung zum Bau und Instandhaltung der Burgen hatte also keinen Ehrencharakter. Es waren außerordentlich mühevollen Arbeiten, worüber sich der Bischof von Breslau dem Papst Gregorius IX. nicht ohne Grund beschwerte. Der enorme Arbeitsaufwand und Häufigkeit dieser Arbeiten hatten zur Folge, daß sogar Hofsgüter der Ritter (d.h. *aratura propria* — das mit eigenen Ochsen bebaute Land), die grundsätzlich mit keinen Lasten zugunsten der Monarchie belastet waren, wurden zum Burgbau gezogen, obwohl in ermäßigtem Ausmaß. Diese Erleichterung lag einer Immunität für die *ascripticii* und die Freien zugrunde, die 1252 dem Bistum Posen von Premysl II. verliehen wurde: *nec ad constructionem novorum castrorum eos cogi volumus, sed ad reedificationem antiquorum castrorum tenebuntur, ita ut episcopus cum suo capitulo istbizam unam ponat, ut alii nobiles terre nostre consueverunt*. Nicht so weitreichend war die Erleichterung, die im Jahre 1250 von dem Fürst Kazimierz den freien Ansiedlern in den „alten“. Dörfern des Leslauer Bistums verliehen wurde: bei der Reparatur einer Festigungsanlage in Bydgoszcz und Wyszogród sollten sie je 2 segmente (*stubellas*) des Walles und einen entsprechenden Abschnitt des Grabens ausführen⁴⁶. Eine „ritterliche“ Erleichterung bei den Fortifikationsarbeiten konnte den freien Ansiedlern genauso wie den *ascripticii* nur infolge einer Immunität zustehen. Vor der Immunität mußten

⁴⁵ CDMP, Bd. I, Nr. 174 und Nr. 203.

⁴⁶ CDMP, Bd. I, Nr. 302, J. 1252; DKM Nr. 13, S. 184, J. 1250.

sowohl *liberi* als auch *ascripticii* diese Arbeiten aufgrund der für die Bauern allgemein angenommenen Regeln leisten.

Der Transport der fürstlichen Güter gründete sich im Piastenstaat völlig auf den öffentlichen Dienst, der Geleitdienst (*conductus*) genannt wurde. In ganzem Lande wurden die Naturalabgaben erhoben, die man auf Wunsch nicht so selten sehr entfernten Konsumenten befördern, einlagern, verarbeiten und liefern sollte. Bei den besonders dringenden bzw. wertvollen Waren konnte man keine Unterbechung der Staffete von Fuhrwagen, Schlitten und Booten riskieren. Dabei machte man keine Ausnahmen für ritterliche Güter. Trotz der Meinung von Kossmann war der sog. Ritters geleitdienst weder besonders mit der Anwesenheit des Fürsten verbunden noch unterlag der Ehrenbegleitung. Er wurde meistens von Knechten oder Ackermännern geleistet, wobei eine Erleichterung darin bestand, daß die Liste der Produkte, für deren Transport das ritterliche Hofgut die Ochsen und ein Fuhrwerk mit einem Fuhrmann geben sollte, sowie die Strecke, nach deren Zurücklegung die Fracht an die Bewohner anderer Dörfer übergeben wurde, beschränkt waren. Diese mit dem Terminus *prevod militare* bezeichnete Erleichterung wurde öfters den kirchlichen Institutionen auf Grund einer Immunität für die *ascripticii* und die freien Ansiedler zugesprochen. Die Formulierung der Privilegien von Konrad von Masowien aus den Jahren 1239 - 1242, daß *liberi homines [...] nullum conductum ducent nisi militarem*, ist eine typische Entlassung kraft Immunität. Bevor sie zugesprochen wurde, hatten *liberi* einen üblichen bäuerlichen Geleitdienst leisten müssen. Das wurde mit den Exemptionsformeln anderer Urkunden bestätigt, die sich sowohl auf die Freien als auch die *ascripticii* beziehen (*ducant prevod nobilium, sed prevod rusticorum non ducent; prevod rusticanum non ducent; eine Befreiung a prevod preter militare* usw.)⁴⁷.

⁴⁷ CMas, Nr. 278, 309, 310; *Codex Diplomaticus Poloniae Minoris*, hg. von E. Piekosiński, Bd. I - IV, Kraków 1876 - 1905 (weiter: CPM), Bd. I, Nr. 31; S. Russocki, *Powinność przewodu na tle poslug transportowych Polski piastowskiej* [Die Geleitpflicht auf dem Hintergrund der Transportdienste des piastischen Polens], „KHKM” 13, 1965; Nr. 2; K. Buczek, *Publiczne poslugi transportowe i komunikacyjne w Polsce sredniowiecznej* [Öffentliche Transport- und Verkehrsdienste im mittelalterlichen Polen], „KHKM” 15, 1967, Nr. 2.

Das Kapitel, das den bäuerlichen Leistungen des fürstlichen Rechts gewidmet worden ist, gehört zu den schwächsten Teilen des Buches. Oskar Kossmann kommt hier wieder auf die von Karol Buczek widergelegte Identifizierung von narzaz mit *podworowe* (Hofsteuer) zurück, die wiederum trotz zahlreichen Urkunden aus Kleinpolen und Schlesien von dem Verfasser mit *stan* (Herberge) identifiziert wurde, um diese Verbindung von drei verschiedenen Abgaben als „Ehrenpflicht“ freier Krieger gegenüber dem Fürsten anzusehen. Die Stróza (Wacht) wiederum, trotz eindeutlicher Aussage von etlichen über hundert Immunitätsprivilegien, wurde von dem Verfasser mit der Poradine (Hakensteuer) identifiziert, weil sie nach der Großpolnischen Chronik de aratro sive unce erhoben wurde⁴⁸.

In derselben Quelle wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Abgabe Stróza (Wacht) von allen — ausgenommen Krieger — geleistet wurde. Das stört Kossmann nicht zu behaupten, daß das eine spezifische Leistung der deklassierten Wlodyken war, die materiell schon unfähig für den Militärdienst waren aber den Fürsten mit der Stróza der Freien“ bezahlten, um ihre Herkunft und Kondition zu bestätigen. Alles in allem wird durch diese Ideen den bäuerlichen Charakter den fünf grundsätzlichen Abgaben des fürstlichen Rechts entzogen.

Vor Kossmann hatte niemand über die Stróza der Freien gehört und er glaubt, sie in einem Privileg von Bolesław dem

⁴⁸ *Monumenta Poloniae Historica*, Nova series, Kraków 1952 u.f. (weiter: MPH NS), Bd. VIII, cap. 11, S. 17. Da poradne auf deutsch „je Haken“ heißt, stellt Kossmann folglich fest: „die stróza laut Großpolnischem Chronisten [...] wurde vom Haken entrichtet, war also ein *poradnie* (PiM II, S. 391). *Ibidem*, S. 378 lesen wir: „zu *stan* und *statio* im weiteren Sinne gehörte offensichtlich auch der oft genannte *naraz*, *narez*, *narzaz*, deutsch buchstäblich: Aufschnitt, Geschlachtetes“ (das Wort *narzaz*, wie sein lateinisches *Synonym incisio* zeigt, bedeutet aber: Einschnitt, Kerbe, laut Kossmann, *ib.*, S. 379, Anm. 121, ist solche Deutung „mehr als fragwürdig“). Nach Kossmann (*ibidem*, S. 389 f.) sollten sich die Quellen wechselweise mit Nomenklaturen *stan* und *podworowe* bedienen, was den Verfasser zur Schlußfolgerung bringt; dabei kann *stan* als Oberbegriff für die Summe der Abgaben unter den Bezeichnungen *podworowe* und *narzaz* gelten“. Vor kurzem warf mir Kossmann, *Chłopi* Anm. 72, vor, daß ich ihm eine Identifizierung von *stróza* mit *narzaz* und von *podworowe* mit *stan* unterschob. Das Anderssein von *stan*, *podworowe* und *narzaz* beweis K. Buczek, *O narzazie* [Über *narzaz*], „*Studia Historyczne*“, Bd. 14, 1971, Nr. 3, S. 321 - 365. Über die Lasten des fürstlichen Rechts vgl. auch K. Modzelewski, *Chłopi*, S. 64 - 96.

Keuchen aus den Jahren 1252/1254 entdeckt zu haben. Der Fürst verlieh damals an alle *ascripticii* des Krakauer Bistums eine volle ökonomische Immunität. Darüber hinaus entließ er von Herberge, *narzaz* und Stellung von Fuhrwerken alle Dörfer, die im Besitz des Bistums waren; *de solutione vero que strosa vulgariter nuncupatur antiqua consuetudine obseruaretur quod liberos*⁴⁹. Hier ist nicht die Rede von irgendeiner speziellen „*stróza* der Freien“ aber davon, daß nur gegenüber den freien Ansiedlern *antiquam consuetudinem*, nicht aufgehoben wird, d.h. eine bisherige Verpflichtung zur Wachtbezahlung für einzelne Dörfer bzw. eine Exemption von dieser Abgabe, der die an manche Ansiedlungen früher verliehene Immunität zugrunde gelegen hatte. Daraus könnte dies folgen, daß diese *antiqua consuetudo* vor 1252 auch die *ascripticii* betroffen hat, aber jetzt ist sie für die keine Pflicht mehr; und es ist nicht mehr verwunderlich, insofern alle Zuge schriebene ohne Ausnahme mit der vollen wirtschaftlichen Immunität umgefaßt wurden. Ein Jahr später wurde *antiqua consuetudo* schließlich vertrieben, da der Fürst seine Stellung ausgeglichen hatte und alle Bischöfsdörfer von der *stróza* befreite⁵⁰.

In dem Tyniecer Falsifikat angeblich von 1105 wurde die Beschreibung des Gutes Książnica mit einer bescheidenen Immunität beendet, die wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert stammt: *hii omnes homines cum villis in Knegnych pertinentes ecclesie Thinciensi tributum et strozam com pomochne solvunt*⁵¹. Es geht hier um die Erbbauern und die Unfreien, d.h. um die Menschen, die im 13. Jahrhundert *ascripticii* genannt wurden. Im Jahre 1234 bestätigte Bolesław der Keuche samt seiner Mutter die Immunität des Klosters von Tyniec *specialiter autem tributum, quod nostra lingua strosa dicitur in hominibus tam liberis quam ascripticiis villas ipsius monasterii incolentibus [...] nostra potestate contradicimus*. Die am Anfang des 13. Jahrhunderts aufgestellte Zusammenstellung von Gütern des Płocker Bistums in vier Gutskastellaneien wurde mit einer Feststellung beendet: *in omnibus villis horum quatuor castrorum sedentes homines sive liberi siue*

⁴⁹ CVC, Bd. I, Nr. 41, J. 1254.

⁵⁰ CVC, Bd. I, Nr. 42, J. 1255.

⁵¹ CDMT, Nr. 1, Fals. mit Datum 1105.

*ascripticii non tenentur camerario ducis solvere podimne, neque strozam, sed episcopus de eis omnibus percipiit utrumque ad usum suum*⁵². Man könnte die Beispiele vermehren, aber hier erwähnte Aufzeichnungen sind eindeutig genug. Die getrennte „*stróza* der Freien“ ist ein ungedecktes-Mythos. Es gab nur eine Art der *Stróza* Abgabe und es besteht kein geringster Zweifel, daß die *ascripticii* vor der Immunität wie die freien Ansiedler — und im Gegensatz zu den Rittern — diese Abgabe bezahlt hatten.

Die ritterliche *aratura propria* war denn frei von der *stróza* sowie von den anderen regelmäßigen Abgaben und Leistungen des fürstlichen Rechts, höchstens mit Ausnahme von der *opole*-Abgabe und *narzaz*. Das wurde ziemlich eindeutig in der Urkunde von Fürstin Viola für St. Vinzenz Kloster vom Jahre 1230 festgestellt: *villam Reptov [...] a servili solucione videlicet stan, stroza, podvoroue facio liberam et eandem ei do et constituo quam omnes ville militum consueuere libertatem*⁵³. Das ist die wirtschaftliche Immunität, die hinsichtlich des Umfanges nach dem Vorbild von der Freiheit von Lasten aufgestellt worden war, die *iure militari* den Rittershöfen zukam. Der Terminus *solutio servilis* heißt die bäuerlichen Abgaben, von denen die Ritter völlig frei waren, wobei *stan*, *stróza* und *podworowe* nur als Beispiel genant sind. Keine anderen Spekulationen zum Thema eines „Ehrencharakters“ dieser Leistungen werden das nicht ausgleichen, was in dem Violas Dokument festgestellt wurde: es waren *onera servilia*: also die Lasten, die gar nicht mit der ritterlichen Kondition übereinstimmen können.

Nach der Vereinbarung vom Jahre 1250 wurden die *ascripticii* in den „alten“ Dörfer des Leslauer Bistums von allen Lasten entlassen *liberi autem easdem villas antiqua inhabitantes a powoz, a narzaz, a podimne, poduoroue, strosa...*⁵⁴ Von den grundsätzlichen Abgaben des fürstlichen Rechts fehlt nur *stan* die in den Urkunden aus Kujawien in der Regel nicht genannt wurden. Die Vereinbarung vom Jahre 1250 ist keine Ausnahme. Im Licht der Geamtheit von Quellen aus dem 13. Jahrhundert besteht kein Zweifel,

⁵² CDMT, Nr. 17, J. 1234; CMas, Nr. 301.

⁵³ *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. I hg. von H. Appelt, Bd. II - III hg. von W. Irgang, Graz 1963 u.f. (weiter: SUB), Bd. I, Nr. 319, J. 1230.

⁵⁴ DKM, Nr. 13, S. 184, J. 1250.

daß die freien Ansiedler vor der Immunität sowie die *ascripticii* alle bäuerlichen Abgaben und Dienste des fürstlichen Rechts leisteten. In Verhältnis der *liberi* zu diesen Lasten, ähnlich wie zum Militärdienst und öffentlicher Rechtssprechung, kann man kein Hinweis finden, welcher sie den übrigen Bauern gegenübergestellt und mit dem Rittertum verbinden könnte. Eine Konfrontation mit den Quellen macht zunichte alle Argumente Kossmanns, die zum Beweis für eine ritterliche Abstammung der polnischen Freibauern genannt worden sind.

Nicht viel besser zeigt sich eine Quellenbegründung der These, daß sie erst um die Wende des 12. Jahrhunderts erschienen seien. Kossmann behauptet, keine freien Ansiedler seien auf dem weiten Gütern des Gnesener Erzbistums noch in den Jahren 1211 - 1215 vorhanden, weil sie nicht in der damals aufgestellten Immunität der vier Fürsten erwähnt worden seien⁵⁵.

Diese Urkunde, die im Grunde ein politischer Akt war in dem eine positive Einstellung dessen Aussteller zu dem Immunitätsprogramm des Erzbischofs Heinrich deklariert wurde, geht aber gar nicht mit dem Terminus *liberi* und *ascripticii* um, weil in dieser Urkunde eine einheitliche Immunität für alle Kirchenbauern postuliert wurde. Bald begann die Kirche, eine volle Exemption für die *ascripticii* zu verlangen. Im Zusammenhang damit wurde in den Immunitätsprivilegien eine Unterscheidung *liberi* — *ascripticii* notwendig. Das heißt aber gar nicht, das es früher auf den Kirchengütern keine freien Ansiedler gab. Überigens wurden sie *expressis verbis* in den Gründungs — privilegien von Bolesław dem Langen an Zisterziensern aus Lubiąż (1175) und von Heinrich von Sandomir an Johannitern von Zagość (vor 1166) erwähnt⁵⁶. Über den von Kossmann mit den fremden Ankömmlingen verbundenen Brauch der fremden Gästen hinaus tauchten in dieser letzten Immunität auch die freien *aratores* — *rataje* (Ackerleute) auf.

⁵⁵ CDS, Bd. I, Nr. 144, J. 1211 - 1215; PiM II, Anm. 11 S. 487.

⁵⁶ CDC, Bd. I, Nr. 55, J. 1175; F. Piekosiński, *Zbiór dokumentów średniowiecznych do objaśnienia prawa polskiego służących* [Die Sammlung von mittelalterlichen Urkunden, die zur Erklärung des polnischen Rechts förderlich sind] in: *Studia, rozprawy i materiały z dziedziny historii polskiej i prawa polskiego*, Kraków 1897, Nr. 21, um 1166.

Der Verfasser beseitigte diese Schwierigkeit, indem er feststellte, daß die Ackerleute von ihm nicht als Bauern angesehen werden⁵⁷. Die terminologische Konvention kann aber kein Argument sein. Die Ackerleute hatten freilich kein eigenes Gespann, sie bedienten sich aber mit Ochsen des Herrn, die sie auch zum Bestellen ihres Landstückes benutzten; das sie für ihren Unterhalt von dem Fürsten erhalten hatten und von diesem Land bezahlten sie den bäuerlichen Zehnt⁵⁸ an der Kirche. In der Gnesener Bulle wurde ein Dorf erwähnt, das *tenuit olim Stan arator episcopi*, führt uns bis zu ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts⁵⁸. Es ist Beweis genug, daß die freien Bauern einheimischer Herkunft schon im frühen Piastenstaat nicht fehlten, die ihr väterliches Erbe verloren hatten und auf fremden Land siedeln mußten.

6. Kossmann betont oftmals, daß die niederen Ritter durch die feste Bande mit der Monarchie verbunden waren, denen Treue und das fürstliche Charisma zugrunde lagen. Eine einzige integrierende Kraft gegenüber den Bauern, deren Lage von dem Verfasser mit einheitlicher Schwärze dargestellt ist, könnte nach seiner Meinung nur der Verwaltungszwang und die allegegenwärtige Aufsicht sein. Ein schwarz-weißes Schema der Gesellschaftsstruktur beseitigt aus dem Blickfeld die Möglichkeit, eine traditionelle Funktion der *opole*-Organisation durch die fürstliche Herrschaft auszunutzen, obwohl ihre Rolle in der Unterstützung der örtlichen Verwaltung ganz recht gut urkundlich dokumentiert wurde. Ein Postulat der extremen Herrschaftstheorie der gesellschaftlichen und des staatlichen Struktur im Mittelalter ist das Vorhandensein der ausgebauten Verwaltungsorganisationen die zur wirksamen Aufsicht über die Masse der unfreien Bevölkerung des Landes ohne die Abhängigkeit von der Mitwirkung arbeit mit den Regierten fähig wären. In diesem Untersuchungsvorschlag findet die Nachbarschaftsgemeinschaft keinen Platz. Kossmann aber füllte den territorialen Rahmen des *opole* mit einem anderen Inhalt aus, indem er dorthin die Verwaltungsstruktur eigener Idee

⁵⁷ Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum...*, S. 212 - 215, 218 f.

⁵⁸ CDMP, Bd. I, Nr. 7; vgl. K. Modzelewski, *Ius aratorum na tle praw grupowych ludności chlopskiej* [*Ius aratorum auf dem Hintergrund der Gruppenrechte der bäuerlichen Bevölkerung*], in: *Spoleczeństwo Polski średniowiecznej*, hg. von S. K. Kuczyński, Bd. I, 1981, S. 97 - 113.

hineinschreibt. Nach seiner Meinung bildete die Hundert- und Zehnschaftsorganisation des Fürstengutes mit der unfreien Bevölkerung gleichzeitig das niedrigste Glied der Herrschaft des Monarchen über das Land. Eine Hundertschaft sollte funktionell und territorial mit dem *opole* übereinstimmen, wenn sie angeblich einen Unterbezirk der Kastellanei und ein Organ der Kastellaneiverwaltung der niedrigeren Stufe bildete. Oskar Kossmann stellte den Hundertschafter an die Spitze des *opole* und aus den unfreien *decimi* machte die Vorgesetzten einzelner Zehnschaften. Gegenüber den übrigen Knechten des Herrschers waren sie angeblich Aufseher der niedrigsten Stufe und gegenüber der nichtfürstlichen bäuerlichen Bevölkerung des *opole*-Bezirktes — die Einnehmer von Abgaben des fürstlichen Rechts und die Wächter der Ordnung im Dorf. Nach Kossmann waren *decimi* überall anwesend, wo der Fürst irgendeines Gut hatte, also praktisch in jeder Ecke des Landes, sie waren „die unentbehrlichen lokalen Büttel der Staatsgewalt [...] Die Organisation der herzoglichen Besitzungen in Zehnten war damit gleichzeitig eine das Reich tragende Machtgrundlage“⁵⁹.

Nach der einstimmigen Meinung polnischer Forscher hieß der Terminus *decimi* die Gesamtheit der fürstlichen Knechte, die in Hundert- und Zehnschaften organisiert wurden und keine vermutliche Vorsteher einzelner Zehnschaften⁶⁰. Diese Ansicht hat eine nicht üble Quellengrundlage. Die die Hundert- und Zehnschaftsorganisation betreffende Dokumentation ist zwar nicht umfangreich und eindeutig genug, um jeden Zweifel und jeweilige Streitigkeiten auszuschließen, aber manche Quellenaufzeichnungen lassen sich kaum mit der Konzeption von Kossmann vereinbaren. Die Urkunde vom Jahre 1166 bezeichnet mit dem Terminus *decimi* die ganze Zehnschaft der fürstlichen Unfreien, die zuerst das Dorf

⁵⁹ PiM II, S. 230 und 270; PiM I, S. 60 - 63 und 66.

⁶⁰ D. Poppe, *Ludność dziesiętnicza w Polsce wczesnopiastowskiej* [Die Zehnschaftsbevölkerung im frühpiastischen Polen], „Kwartalnik Historyczny“ 69, 1957, Nr. 1; Buczek, *O chłopach*, T. I, S. 55 - 68; K. Modzelewski, *Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego (X - XIII w.)*, [Die Wirtschaftsorganisation des Piastenstaats (10. - 13. Jh.)], Wrocław 1975, S. 146 - 174; M. Barański, *Organizacja setno-dziesiętnicza w Polsce XI - XIII w.* [Die Hundert- und Zehnschaftenorganisation in Polen im 11. - 13. Jh.], „Roczniki Historyczne“ 45, 1979, S. 1 - 48.

Chroberz an dem Fluß Nida im Sandomirer Lande bewohnt hatten. Bolesław IV. Kraushaar siedelte diese ganze Zehnschaft bis nach Kujawien um und dessen jüngerer Bruder Heinrich, nachdem er zur Regierung gelangt hatte, ließ die Bauern wieder an den Nida holen und verlieh an das Hospital von Johannitern in Zagość⁶¹. Das könnte darauf hinweisen, daß die Kondition dieser Menschen sehr niedrig war und daß die Hundertschaftsorganisation einen persönlichen, nicht territorialen Charakter hatte (Kujawien gehörte nicht zu dem Herzogtum von Heinrich.) Mit dem Terminus *decimi* wurden auch alle Bauern aus dem Dorf Sichów in Schlesien (16 Familien) bezeichnet. Der Fürst wollte ihnen irgendwie die Aussiedlung aus diesem Dorf zu vergüten und deshalb versetzte sie in eine Kategorie der Bauern, die *lazanki* genannt wurden. Trotz der erblichen Anhänglichkeit an den neuen Dienst hatte das einen sozialen Aufstieg zu bedeuten und wurde sogar als Befreiung von der Knechtschaft bezeichnet: *a iugo servitutis, quo hactenus subiecti fuerant liberos esse deinceps concessi, concedens eisdem ius quod lasanki dicitur perpetuo habendum*⁶². Die zahlenmäßige Stärke von *decimi* in Chroberz und Sichów erklärte Kossmann durch den Geburtenzuwachs. Er war aber nicht imstande, die Aussage dieser beiden Urkunden abzdämpfen und die in der polnischen Mediävistik herrschende Ansicht in Frage zu stellen.

Mehr wesentlich als der Streit mit den polnischen Forschern scheint hier die Einstellung der eigenen Konzeption von Kossmann zu den Quellen zu sein. Am einfachsten ist zu sagen, daß es gar keine solche Einstellung gibt, weil keine Quellenaufzeichnung informiert, daß die *decimi* irgendwelche Verwaltungsfunktionen erfüllt haben. In den Quellen findet sich gar keine Erwähnung über irgendeinen Zusammenhang zwischen Hundertschaftsorganisation und dem Amt des Hundertschafters (*centurio*) mit dem *opole*. Sein These stützte Kossmann auf die mehr oder weniger entfernten Analogien und auf eine sehr freie Interpretation der Texte der Chronisten. Der Verfasser fand gewisse Ähnlichkeiten im Bereich der Ordnungsfunktionen zwischen der Organisation des polnischen *opole* und der fränkischen, englischen und bayeri-

⁶¹ Piekosiński, *Zbiór*, Nr. 21, um 1166.

⁶² CDC, Bd. III, Nr. 275, J. 1223.

schen *centena* heraus. Die germanische *centena* wurde aber ein territorialer Verband der freien Bevölkerung mit einer militärischen Genese und gerichtlichen Funktionen. Es hatte also nichts gemein mit den Unfreien in den königliche Besitzungen. Inzwischen war die polnische Hundertschaft *centum servi cum villis eorum*⁶³ eine Organisations- und Besitzungseinheit, die etwa hundert Unfreie des Herrschenden umfaßte. Mit der germanischen *centena* hatte sie außer dem Dezimalsystem nichts gemein. Die kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Straftaten von unbekanntem Tätern tauchte in der germanischen *centena* und in der *opole*-Organisation auf, aber das ist keine Grundlage, um das *opole* mit Hundert- bzw. Zehnschaftenorganisation der fürstlichen Knechten zu verbinden¹⁴.

Der Beweis dafür, daß die *decimi* die Verwaltungsfunktionen erfüllt hatten, fand Kossmann in einer Version des dynastischen Mythos von Piasten in Bearbeitung von Vinzenz Kadłubek. Über die von legendären Semowith aufgestellte Beamtenhierarchie schreibend, bediente sich dieser Chronist — entsprechend dem damals populären literarisch-ideologischen Kanon — mit einem Zitat aus der *Heiligen Schrift* (Exodus, 18: *et constitue ex eis tribunos et centuriones et quinquagenarios et decanos qui iudicent populum*)⁶⁵. Die buchstäblich der *Vulgata* entnommenen und in die Chronik von Meister Vinzenz versetzten *decani* sind in Sicht von Kossmann niemand anders als polnische *decimi*, die sich laut dieser arbitralen Identifikation unter Beamten fanden. In Wirklichkeit sollten die geistlichen Leser der Chronik (niemand anders konnte damals lesen) das biblische Urbild wiedererkennen, und es ging eben darum. Hätten das den literarischen Wert und ideellen Sinn des Textes bildende verpassen, so hätten sie sowieso den Terminus *decanus* mit einem Dekan des Domkapitels lieber als mit einem unfreien Bauern verknüpft.

⁶³ CDMP, Bd. I, Nr. 7, J. 1136.

⁶⁴ PiM II, S. 223, 227 - 230.

⁶⁵ *Monumenta Poloniae Historica*, hg. von, A. Bielowski, Bd. I - VI, Lwów 1864 - 1893, (weiter: MPH), Bd. II, S. 272: *quibus decanos, quinquagenarios, centuriones, collegiatis tribunos, chiliarches, magistros militum, urbium prefectos, primpilarios, presides omnesque omnino potestate instituit*. Vgl. auch Deuter. I: *constitui eos principes, tribunos et centuriones et quinquagenarios ac decanos*. PiM II, S. 281, 296 - 298.

Noch beliebiger behandelt Kossmann das dynastische Mythos von Premysliden in der böhmischen Chronik von Böhmen des Kosmas. Es geht um die berühmte Prophezeiung von Lubosza, die eine Travestierung der alttestamentlichen Prophezeiung von Samuel (liber I regum 8) ist⁶⁶. Aus dem biblischen Urbild entnahm der Prager Chronist u.a. den Terminus *centuriones*, der außerdem weder in seiner Chronik noch in einer anderen böhmischen Quelle vorhanden ist. Für Kossmann genügte das als Beweis dafür, daß eine Hundert- Zehnschaftsorganisation schon in Böhmen existierte. In der Prophezeiung von Lubosza gibt es zwar keinen Terminus *decani* (weil er auch in der biblischen Prophezeiung von Samuel nicht vorhanden ist), aber Kossmann erklärte es einfach, daß die dort figurierenden *villici* gerade *decani-decimi* sind. Auf diesem Grund bemerkte er Hundertschafter und Zehnschafter sogar in der polnischen Chronik von Gallus, wo *centuriones* und *decimi* gar nicht erscheinen, sondern *vastaldiones*, *vicedomini* und *villici*⁶⁷. Mit dieser Interpretation zu polemisieren scheint es aber völlig überflüssig zu sein.

Eine Erwähnung in dem Inventar der bischöflichen Güter von Plock aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts weist darauf hin, daß *decimi* allgemeine Abgaben des fürstlichen Rechts zahlten, aber sie waren anderen Einnehmern als übrige bäuerliche Bevölkerung unterstellt⁶⁸. Nach einer alten und glaubwürdigen Aufzeichnung, die in einer Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert geborgen ist, bildete den Kern der Ausstattung der Benediktiner in Lubin ein Gut, das früher die fürstliche Hundertschaft gewesen war: *Chuscouo post unum centurionem et omnes ville ad eum pertinentes cum solucione stroza, stan, naraz, pouoz cum allis exaccionibus*. Nach der Aufzählung von Dörfern wurde die Formel wiederholt: *centurio cum hominibus et sortibus eorum [...] et prefata solucione*⁶⁹. Es besteht also kein Zweifel, daß ein Hundertschafter die Abgaben des fürstlichen Rechts von den ihm unterstellten

⁶⁶ *Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag*, hrsg. von B. Bretholz, Berlin 1923, lib. I, cap. 5, S. 14, PiM II, S. 294 - 296.

⁶⁷ PiM II, S. 229 u.f., 296, 306 - 308.

⁶⁸ MPH, Bd. V, S. 433 - 438; vgl. Modzelewski, *Organizacja gospodarcza...*, S. 153 f.

⁶⁹ CDMP, *Nova series*, Fasc. I, Nr. 1.

Unfreien einhob. Daraus geht es aber nicht vor, daß er die Leistungen zugunsten der Monarchie von der ganzen Bevölkerung des *opole* einhob bzw. irgendwelche Verwaltungsfunktionen außerhalb des fürstlichen Gutes erfüllte.

Dem Hundertschafter solche Funktionen zurechnend, stütze sich Kossmann auf eine eigenartige Interpretation der Urkunde des Breslauer Bischofs Lorenz vom Jahre 1217. Diese Urkunde betraf die Ausstattung der neuen Parochialkirche in Bystrzyca, der der Bischof selbst die Zehnten aus Nielestno, Strzyżowiec und Pilichowice verlieh, *dominus vero dux Henricus cum domina ducissa Hadeuige contulerunt ecclesie beate Marie in Wlan [...] concambium pro toto Biztrichzto pro decima, quam predecessor meus [...] Valtherus episcopus prefate ecclesie in Wlan [...] contulerat. Et cum prius in Biztric nomine decime darentur asperioli, predicti principes eos in annonam commutaverunt. Insuper decimam annone de stan [...] decimam quoque de eodem melle ex ista parte silve post duos centuriones. Ad hec decimam de marduribus ex ista parte silve et sex marcis post eosdem centuriones*⁷⁰.

Diesmal erklärt die Quelle nicht schwarz auf weiß, von welcher Bevölkerung zwei Hundertschafter die *stan* und andere Abgaben des fürstlichen Rechte erhoben wurden. Diese Verschweigungen genügen Kossmann. Er betont, daß ein Zehnt aus dem Einkommen der Monarchie, u.a. im Honig, Getreide und Marderfellen auch in der Gnesener Bulle vom Jahre 1136 erscheint und daß dieser Zehnt dem Erzbisum von den Burgbezirken entrichtet wurde. Im Jahre 1217 ging es angeblich um denselben Zehnt, diesfalls aber nicht von dem ganzen Gelände der Kasstelanei sondern von zwei Hundertschaften. Kossmann behauptet, vor dem Jahre 1217 habe dieser Zehnt dem Bischof gehört, der dieses Einkommen auf Wunsch des fürstlichen Ehepaares (?) der Kirche in Bystrzyca geschenkte. Als Resultat dieses Denkens erweisen sich die Hundertschaften als Unterbezirke der Kastellanei, also als die *opole*. Auf diese Weise soll eine Quelle, die über die Einziehung von den auf den nichtfürstlichen Bauern auferlegten Leistungen von dem Hundertschafter nicht spricht und kein Wort über das *opole* sagt, die Übereinstimmung der Hundertschaft mit dem *opole*

⁷⁰ CDS, Bd. II, Nr. 192, J. 1217.

und die Ausübung von der Verwaltungsgewalt über die ganze bäuerliche Bevölkerung des Geländes des *opole* von einem Hundertschafter belegen ⁷¹.

In Wirklichkeit beschränkte sich diese Verleihung des Bischofs im Jahre 1217 auf die Zehnten von drei Dörfern. Alles, was ferner ausführlich dargelegt wurde, stellt die Urkunde als eine Disposition des fürstlichen Ehepaares dar. Heinrich der Bärtige und Hedwig waren diejenige, die an die Kirche in Bystrzyca ein Zehntel ihres eigenen Einkommens von zwei Hundertschaften verliehen. In dieser Angelegenheit wandten sie sich nicht an dem Bischof mit einem Auftrag, sie fragten ihn sogar um die Meinung nicht, weil Getreide, Honig, Marderfelle und sieben Mark aus solcher Quelle kamen, auf welche der Bischof keine Recht hatte. Es gehört sich also, die Identifikation mit Burgzehnten aus der Gnesener Bulle und die darauf aufgebauten Spekulationen Kossmanns über das Verhältnis der Hundertschaft zu dem *opole* als ein Mißverständnis abzulehnen.

Karol Buczek bemerkte mit vollem Recht daß alle Funktionäre der Monarchie, die das fürstliche Recht in den privaten und kirchlichen Gütern vollzogen und die öffentliche Rechtssprechung über die bäuerliche Bevölkerung dieser Güter ausübten aus diesem Grund in den Immunitätsprivilegien erwähnt wurden ⁷². Von den Hundertschaftern und um so mehr von den *decimi* war dort gar keine Rede. Und was noch mehr, lassen diese Quellen gar keinen Platz für sie. Diese Quellen dagegen weisen eindeutig darauf hin, daß die die Kämmerer genannten Ministerialen diese Funktionen tatsächlich erfüllten, die von Kossmann den *decimi* zugerechnet worden waren ⁷³. Es waren die Bauern, die in getrennten Dörfern lebten, woraus sie sich nacheinander zum Dienst an den Hof des Herrschers oder — am häufigsten — auf die Burg des Kastellans begaben. Der Fürst und sein Hofrichter, der Palatin jeder Kastellan und seine Verwaltungsvertreter (*tribunus, iudex castris*) hatten immer solche Dienstkämmerer zur Verfügung. Verständlicherweise

⁷¹ PiM II, S. 220 - 222.

⁷² Buczek, *O chłopach*, T. I, S. 58, Anm. 19.

⁷³ Vgl. zu denen K. Buczek, *Książęca ludność służebna w Polsce wczesnofeudalnej* [Die fürstlichen Dienstleute im frühfeudalen Polen], Wrocław 1958; S. 11 - 26.

hatte die Dorfbevölkerung meistens weder mit dem Fürsten noch mit seinen Hofwürdenträgern sondern mit der Kastellaneiverwaltung zu tun. Diese Verwaltung hatte immer die auf der Burg diensthabenden Kämmerer bei der Hand (*camerarii castrenses, camerarii castri*), die ins Gelände geschickt wurden, um den Beklagten ins Gericht vorzuladen, oder um die Habe des Beklagten zu pfänden (*pignoratio*) bzw. die zugemessene Strafe zu entziehen. In einigen Urkunden wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Kämmerer zugleich die Einnehmer von Abgaben des fürstlichen Rechts waren. Wir treffen sie also beim Erheben sowohl der Viehabgaben (*podworowe*), als auch der allgemeinen außerordentlichen Kollekte oder Gebühren für die Markttransaktionen⁷⁴. Diese Einzelheiten sind uns aus den Quellen des 13. Jahrhunderts bekannt, jedoch die damals nachgewiesenen Kämmererfunktionen waren schon in der Zeit der ersten Piasten erfüllt worden. Die älteste Auskunft über diese Kategorie der Ministrialen ist in einem in der Zeit von Bolesław dem Kühnen (1058 - 1079) verfassten, jedoch nur aus späterer Fälschung uns bekannten Notiz über die Gründung der benediktnischen Abtei in Tyniec zu finden. Die älteste Aufzeichnung über das Verschicken eines Kämmerers an den Angeklagten ist aus der Feder von dem Anonymus-Gallus um 1113 geflossen⁷⁵.

In ihrer ämtlichen Rolle vertraten die Kämmerer gegenüber der *opole*-Gemeinschaft immer eine Oberherrschaft; manchmal fürstliche und manchmal die des palatinus und meistens — herrschaft des Kastellans. Die Monarchie verfügte nicht über die Glieder der Territorialverwaltung niedrigerer Stufe als Kastellanei d.h. Burggrafen eines Burgbezirks, der einige *opole* umfaßte. Die *opole* waren doch zur Unterstützung der fürstlichen Verwaltung bei Ordnungssicherung und Rechtssprechungsorganisierung verpflichtet. Diese Zusammenarbeit lag darin, die Täter im Falle einer Tötung, Räuberei und Diebstahl zu fangen und an die staatlichen Behörde auszuliefern sowie glaubwürdige Informationen über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Damit wurden aber

⁷⁴ CDM, Bd. I, Nr. 43 (in der Kopie statt *comornicii* falsch *carmnici*); Sub, Bd. III, Nr. 335, J. 1260; CDM, Bd. I, Nr. 93, J. 1277 und CDM, Bd. II, Nr. 497, J. 1284.

⁷⁵ CDMT, Nr. 1; MPH NS, Bd. II, lib. I, cap. 9, S. 27.

nicht die vermutlichen *opole*-Funktionäre belastet, über die die Quellen schweigen, sondern die ganze Nachbarschaftsgemeinschaft. Wurden diese Pflichte verletzt, so trug das ganze *opole* die kollektive Verantwortlichkeit für die Taten der nichtentlarvten Täter oder für das falsche Informieren der Behörden. Die Urkunden stellen eindeutig fest, daß die in diesen Fällen auferlegten Strafen durch die Kastellaneiverwaltung eingenommen wurden, wobei jedes Mitglied der Nachbarschaftsgemeinschaft den ihm zustehenden Teil der gemeinsamen Summe zu entrichten hatte⁷⁶.

Die Notwendigkeit, mit den *opole* zusammenzuarbeiten sowie die Weise, auf die diese Zusammenarbeit realisiert wurde, weisen darauf hin, daß der Beamtenapparat der Monarchie weder allgegenwärtig noch allmächtig war. Ohne die traditionellen Funktionen der Nachbarschaftsorganisationen geschickt ausgenutzt zu haben, würde der Piastenstaat nie schaffen, die Ordnung zu sichern, Streite zu entscheiden und Abgaben zu erheben. Man konnte sich gar nicht erlauben, die Gewohnheitsberechtigungen der Nachbarschaftsgruppe und deren einzelner Mitglieder willkürlich zu verletzen. Die fürstliche Gewalt hatte einfach zu kurze Hände um dem Kern der bäuerlichen Bevölkerung des Landes ihre Rechte auf eigene Scholle zu entziehen und sie zu knechten. Oskar Kossmann recht eifrig aber erfolglos versuchte zu beweisen, daß es ganz anders war.

Es gehört sich also diesen Syntheseversuch, den das zweite Band des Polens im Mittelalter bildet, als Mißverständnis anzusehen, was sich nicht auf die Voraussetzungen beziehen muß, d.h. auf jenen Gesichtspunkt, der gerade deshalb Früchte bringen könnte, weil er sich von den in der polnischen Mediävistik dominierenden Perspektiven unterscheidet. In dem Buch von Oskar Kossmann besteht aber der Kritik nicht seine Argumentation und und der damit verbundene Komplex von phantastischen Ideen, die der Verfasser um jeden Preis zu beweisen versucht. Dieser Preis ist leider viel höher als der Preis, der in einer Wissenschaft zulässig ist. Und daher also kommen die Bemühungen, aus den

⁷⁶ CDM II, Nr. 497: J. 1284 (*iudex castri und camerarii castrenses* gegenüber dem *opole*); Sub, Bd. II, Nr. 375, J. 1249 (die Einziehung von den auf das *opole* auferlegten Strafen durch die Kastellaneiverwaltung); vgl. Modzelewski, *L'organisation de l'opole*, S. 59 - 67.

Quellen das herauszubringen, was dort gar nicht vorhanden ist, oder zu verschweigen, was dort zwar gegeben ist, aber der verfechten These widerspricht. Somit verwischen sich die Unterschiebungen zwischen Feststellungen, einer Hypothese und dieser Idee, die durch keine wissenschaftliche Ratio rechtfertigt werden können. Sehr mutig geht der Verfasser über die Grenze, die die durch die Quellen kontrollierte historische Vorstellung vom Phantasieren trennt. Diese ungewöhnlichen Werke werden bestimmt nicht die polnischen Historiker auf Abwege führen, im Gegenteil, sie können als eine intellektuelle Provokation zum tieferen Bedenken der empirischen Grundlage verschiedener gängiger Meinungen anregen. Die deutschen Historiker, die aber durch Sprachbarrieren von den Werken der polnischen Mediävistik getrennt sind, können die Werke Oskar Kossmanns irreführen. Bei der Lektüre sollte der deutsche Leser des *Polen im Mittelalter* recht viel Salzkörner bei der Hand haben.

(Übersetzt von Hanna Hessenmüller)